Tarif
des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON-Tarif)

gültig ab: **01.01.2016**

Änderungen und Ergänzungen:

Nr. der Bekannt-machung	bekannt gegeben durch	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt	
				am	durch
1	ZVON	01.01.2002	Einführung Verbundtarif		
2	ZVON	30.05.2002	Ergänzung Tarifkanten und Sonderangebot	30.05.2002	ZVON
3	ZVON	01.04.2003	Beitritt LausitzBahn GmbH und SBE GmbH, Kleingruppenkarte, Ermäßigungsberechtigung	01.04.2003	ZVON
4	ZVON	01.08.2003	Ergänzung Tarifkante und Umwegregelung	01.08.2003	ZVON
5	ZVON	01.02.2004	Beitritt DB Regio AG	01.02.2004	ZVON
6	ZVON	01.08.2004	Tarifanpassung	01.08.2004	ZVON
7	ZVON	01.11.2005	Ergänzung Euro-Neiße-Tageskarten, Fahrradtageskarte, Preis SSFT, weitere redaktionelle Änderungen	01.11.2005	ZVON
8	ZVON	01.08.2006	umfassende Tarifanpassung, ermäßigter Einzelfahrausweis für Sachen und Tiere	01.08.2006	ZVON
9	ZVON	01.04.2007	Ergänzung Euro-Neiße-Fahrradtageskarte, HandyTicketing, Tarifänderung SOEG, Sachsen-Tickets	01.04.2007	ZVON
10	ZVON	01.09.2007	Internetvertrieb, Änderung FLEXX-Ticket	01.09.2007	ZVON
11	ZVON	14.12.2008	Beitritt ODEG, Ausscheiden der Connex Sachsen GmbH	03.11.2008	ZVON
12	ZVON	14.12.2008	Einführung Monatskarte P60	03.11.2008	ZVON
13	ZVON	14.12.2008	Zusammenfassung der Regelungen zum FLEXX-Ticket im Teil C/Sonderangebote	03.11.2008	ZVON
14	ZVON	14.12.2008	Anschlussfahrscheine Zittau - Varnsdorf	03.11.2008	ZVON
15	ZVON	01.06.2009	Tarifanpassung SOEG	14.05.2009	ZVON
16	ZVON	29.07.2009	Erweiterung der Fahrgastrechte	28.07.2009	ZVON
17	ZVON	01.10.2009	Integration Fa. Grimm, Entfernung der zeitlichen Beschränkung der Euro-Neiße-Tickets in Tschechien	23.09.2009	ZVON
18	ZVON	13.12.2009	Entfernung Anschlussfahrscheine Zittau - Varnsdorf, Verlängerung der Zahlungsfristen bei Abonnements	11.12.2009	ZVON
19	ZVON	12.12.2010	Anpassungen Beförderungsbedingungen an VDV-Muster/VVO	15.10.2010	ZVON
20	ZVON	12.12.2010	Umwege, Ausscheiden der SBE, Beitritt Vogtlandbahn-GmbH, Tarif Trilex, Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere	15.10.2010	ZVON
21	ZVON	01.08.2011	Tarifanpassung, Erstattung Übergangstarif	15.06.2011	ZVON

Nr. der Bekannt-machung	bekannt gegeben durch	gültig ab	kurzer Inhalt	berichtigt	
				am	durch
22	ZVON	01.11.2012	Änderung Ermäßigungsberechtigungen, Ergänzung Mitnahme Sachen/Tiere, Ergänzungen Jobticket/Umwege, Vertragsbedingungen Abonnement, Tarifanpassung Übergangstarif, 1.-Klasse-Übergangskarte für den Übergangstarif	18.09.2012	ZVON
23	ZVON	01.01.2013	Ausscheiden der NVG und Fa. Grimm, Änderung verbundübergreifende Fahrten	27.11.2012	ZVON
24	ZVON	01.08.2013	Tarifanpassung, Ausscheiden der Fa. Mayer, Änderung Einzugsermächtigung beim ABO, Ergänzungen bei der Hundemitnahme	06.05.2013	ZVON
25	ZVON	01.11.2013	Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif	21.10.2013	ZVON
26	ZVON	01.04.2014	Änderung SuperSommerFerienTicket	21.02.2014	ZVON
27	ZVON	01.08.2014	Anpassung 4-Fahrten-Karte im Stadtverkehr Görlitz	28.07.2014	ZVON
28	ZVON	01.11.2014	Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif	21.10.2014	ZVON
29	ZVON	14.12.2014	Ausscheiden der DB Regio AG, Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Vogtlandbahn GmbH (vollständige Integration), Entfernung des 1.-Klasse-Tarifs	20.11.2014	ZVON
30	ZVON	01.04.2015	Änderung SuperSommerFerien-Ticket, Tarifanpassung SOEG	20.03.2015	ZVON
31	ZVON	01.08.2015	Änderung Haftung, Änderung Ermäßigungsberechtigungen/ Gruppenfahrscheine/Monatskarte Senioren, Änderung Preisbildung der Tageskarten, Anpassung Schwerbehindertenbeförderung, Anpassung der Mitnahme von Sachen/Tiere, Einführung FLEXX solo, erhöhtes Beförderungsentgelt	22.05.2015	ZVON
32	ZVON	01.11.2015	Anpassung VVO-ZVON-Übergangstarif	01.10.2015	ZVON
33	ZVON	01.12.2015	Änderung Erhöhtes Beförderungsentgelt, Einführung der Jahreskarte für Senioren und der FLEXX solo-Jahreskarte	21.12.2015	ZVON

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Teil A: Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen 6

§ 1 Geltungsbereich 6
§ 2 Anspruch auf Beförderung 6
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste 7
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten 9
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise 9
§ 7 Zahlungsmittel 10
§ 8 Ungültige Fahrausweise 11
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 11
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 12
§ 11 Beförderung von Sachen 13
§ 12 Beförderung von Tieren 14
§ 13 Fundsachen 14
§ 14 Haftung 14
§ 15 Videoüberwachung 15
§ 16 Regelung von Ersatzansprüchen 15
§ 17 Gerichtsstand 15

Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien 16

1 Geltungsbereich 16
2 Fahrausweise, Fahrpreise 16
3 Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten 17
4 Tageskarten 17
5 Zeitkarten 18
6 Unentgeltliche Beförderung 21
7 Gruppenfahrscheine 21
8 Beförderung von Sachen und Tieren 22
9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen 23

Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote 24

1 Regelungen zum Abonnement 24
2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten 25
3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH 26
4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen 29
5 Sonderangebote 29

Teil D: Anlagen

Anlage 1: Liniennetzplan Verbundraum (gesondert)
Anlage 2: Zusammenstellung der ÖPNV-Linien
Anlage 3: Preistabellen und zeitliche Gültigkeit
Anlage 4: Preise SuperSommerFerienTicket, FLEXX-Ticket und FLEXX solo
Anlage 5 Darstellung der Tarifeinheiten
Anlage 6: Tarife der SOEG
Anlage 7: Gebühren und Entgelte
Anlage 8: AGB HandyTicketing
Anlage 9: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Vorwort

1. Der Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON-Tarif) gilt für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen des Nahverkehrs, in Straßenbahnen und Bussen des Linienverkehrs der im Teil A genannten Verkehrsunternehmen. Der Geltungsbereich des ZVON-Tarifs ist im Liniennetzplan, Anlage 1 dargestellt. Die einbezogenen Linien enthält Anlage 2.

2. Der ZVON-Tarif enthält im

   Teil A

   Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

   Teil B

   Tarifbestimmungen

   Teil C

   Sonderregelungen/Sonderangebote

   Teil D

   Anlagen

3. Die Ausgabe dieses Tarifs und der dazu erscheinenden Nachträge wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950 im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch Abdruck des Wortlautes regional in geeigneten Medien bekannt gemacht. Nachträge, Änderungen und Ergänzungen werden ebenfalls durch Abdruck ihres Wortlauts regional in geeigneten Medien bekannt gegeben.

4. Soweit in diesem Tarif Abkürzungen gebraucht sind, bedeutet

   DB AG = Deutsche Bahn AG
   EVO = Eisenbahn-Verkehrsordnung
   EVU = Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
   SOEG = Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH
   VBG = Vogtlandbahn-GmbH
   VVO = Verkehrsverbund Oberelbe
   ZVON = Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

   Züge des Nahverkehrs sind die fahrplanmäßigen Trilex-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TL und TLX), die Züge der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (OE) und der SOEG (SOE).

5. Die im Tarif genannten Preise und Beträge werden in Euro angegeben.

Teil A: Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in Anlage 2 der Tarifbestimmungen aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten nachstehender Verkehrsunternehmen:

August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr
Bautzener Straße 40, 02692 Ebendörfel

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH
Südstraße 2, 02763 Zittau

Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen
Paul-Neck-Straße 121, 02625 Bautzen

Omnibusbetrieb Beck
Carl-Maria-von-Weber-Straße 9, 01877 Bischofswerda

Omnibusbetrieb S. Wilhelm
Bautzener Straße 44, 02692 Ebendörfel

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
Bahnhof 1, 19370 Parchim

Regionalbus Oberlausitz GmbH
Paul-Neck-Straße 139, 02625 Bautzen

Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH
Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau

Schmidt-Reisen, Busunternehmen
Dorfplatz 11, 02627 Radibor

Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH
Zittauer Straße 7173, 02826 Görlitz

Vogtlandbahn-GmbH
Ohmstraße 2, 08496 Neumark

Auf dem Streckenabschnitt Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf werden diese Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Trilex-Zügen nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast angewendet.

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Betreten der Betriebsanlagen, bei Nutzung von Bussen und Straßenbahnen mit Betreten des Verkehrsmittels, Bestandteil des Beförderungsvertrages zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmen.

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,

3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche durch die Unternehmen nicht zu vertreten sind, die sie nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. stark verschmutzte oder übelriechende Personen,
4. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
5. Personen, die sich gewaltbereit zeigen bzw. Gewalt ausüben.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis 6 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 7 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Personen ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder die Angabe der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der SOEG, während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen bzw. die Sicherheitsmechanismen zu betätigen, obwohl kein Notfall vorliegt,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen oder Abteilen sowie in den Verkehrs- und Betriebsanlagen zu rauchen, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Raucherzone gekennzeichnet,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen könnten,
9. in den Fahrzeugen zu betteln,
10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte (Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates usw.) oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Zeitschriften, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge grundsätzlich nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt bzw. schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen verlassen anfahrende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt.

(4) Auf rechtzeitige Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Bussen täglich zwischen 20.00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz ab 22.00 Uhr) und 4.00 Uhr einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitgeteilt wird. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich. Weitere Regelungen sind dem entsprechenden Fahrplan der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Das Halten zwischen den Haltestellen ist nicht möglich:

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. ä. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverboten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

(5) Busse im Regional- und Stadtverkehr sind ab 19.00 Uhr (im Stadtverkehr Görlitz ab 20.00 Uhr) grundsätzlich an der Fahrertür zu betreten. Dabei ist dem Fahrer unaufgefordert der gültige Fahrausweis vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter zu entwerten oder beim Fahrer bzw. am Fahrausweisverkaufsautomaten ein Fahrausweis zu erwerben.

(6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1), (2), (3) und (6), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(8) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen wird ein festgesetztes Reinigungsentgelt gemäß Anlage 7 erhoben; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Betriebspersonal zu entrichten. Bei Anmahnung des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 erhoben. Über die Mitnahme zum sofortigen Verbrauch bestimmter Nahrungsmittel und Getränke entscheidet das Fahrpersonal. Für Verunreinigungen der Kleidung von Fahrgästen, die durch diese Mitnahme entstehen, haftet der Verursacher. In den Verkehrsmitteln der Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH ist der Verzehr von Speisen und Getränken generell nicht gestattet.

(9) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises oder einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag gemäß Anlage 7 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Übergangskarten

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der im § 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.

(2) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden.

Für Reisen mit Nahverkehrszügen nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Zeitkarten mit Zielen im VVO können gemäß den Regelungen im Teil C Nr. 2 auch zum Übergangstarif erworben werden.

(4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo vorhanden, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

(6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 3 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(8) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Gebühren gemäß Anlage 7 erhoben.

(9) Bei Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist die Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis weit übersteigende Geldbeträge zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Fahrgeldnachforderungen müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

(5) An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig (Geldkarte mit Chip, Pay-Card, electronic cash mit PIN oder Einzugsermächtigung bzw. Kreditkarte). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Kommt es nach einer erteilten Einzugsermächtigung zu einer Rücklastschrift (Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten/Kontoinhaber zurückgewiesen), die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, so hat der Abonnent/Kontoinhaber die Kosten für daraus entstehende Bankgebühren zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 7 zu tragen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche, auf der Kundenkarte nicht ablösbar fest aufgeklebte Passbild benutzt werden,
9. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke aufweisen,
10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen, entwertet bzw. deren Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder Bescheinigung gültig sind und ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden,
12. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
13. gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen dieses Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

(4) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung bzw. bei der Vogtlandbahn-GmbH eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt,
5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist,

6. für ein entgeltpflichtiges mitgeführtes Tier, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann oder
7. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Absätzen (1) und (3) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments zu legitimieren.

(3) In den Fällen des Absatzes (1) kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anlage 7 erheben.

(4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigen nur in Straßenbahnen und Bussen im Regional- und Stadtverkehr zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis zum Fahrtende im ZVON-Tarifgebiet. Für Fahrten mit der Eisenbahn ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2., 4., 5. und 6. gemäß Anlage 7, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (Wertmarke und Kundenkarte) war. Soweit § 12 (3) EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

(6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

(7) Der Fahrgast hat dem Verkehrsunternehmen alle für weitere Zahlungsaufforderungen entstehenden Aufwendungen zu erstatten, auch wenn für die durch den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung nach 21 Kalendertagen noch kein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Für jede weitere Zahlungsaufforderung wird ein pauschalierter Betrag gemäß Anlage 7 erhoben.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für nicht benutzte Einzelfahrscheine, Abschnitte der 4-Fahrten-Karten und Tageskarten (in der Stadt Görlitz auch 18-Uhr-Abendkarten) wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

Eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrscheinen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn ein Verkehrsunternehmen die Nichtnutzung zu vertreten hat.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Es müssen mindestens ein Viertel der Gültigkeitstage noch als zu erstattende Tage vorhanden sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten (Wertmarke und Kundenkarte) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers der Zeitkarte vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.

Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in Teil C, Punkt 1 zu beachten.

Für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in Teil C, Punkt 2 zu beachten.

(4) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat oder bei Tod des Inhabers der Zeitkarte.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes. Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und leicht tragbare Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Rucksäcke, Ranzen usw. sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Behinderten nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

(5) Soweit zugelassen, werden Fahrräder unter Beachtung der Tarifbestimmungen mitgenommen.

Generell gilt, dass in den Fahrzeugen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden dürfen, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Personenbeförderung sowie die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen haben Vorrang.

Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vor dem Beladen vom Fahrrad zu entfernen.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. (1), (4) und (6) sinngemäß anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind generell an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen mit Ausnahme von Blindenführ- und Behinderten-Begleithunden im Sinne des SGB IX einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.

(3) Blindenführ- und Behinderten-Begleithunde gemäß SGB IX, die eine Person begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Fahrgast.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundamt übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

(1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der VO (EG) 1371/2009 und VO (EG) 181/2011 nicht.

(2) Die Unternehmen haften nicht bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Diebstählen, Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die Verkehrsunternehmen bzw. Infrastrukturbetreiber vor, mit Videogeräten zu überwachen. Die Betreiber stellen sicher, dass ein Missbrauch von Daten ausgeschlossen ist. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Regelung von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten. Für Auskünfte des Personals, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung stehen, haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in Anlage 9 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß § 1.

Teil B: Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

1 Geltungsbereich

(1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den innerhalb des Verbundraumes im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Eisenbahnzügen des Nahverkehrs, Straßenbahnen und Bussen. Für die Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft (SOEG) gelten gesonderte Tarifbestimmungen entsprechend Teil C, Abschnitt 3. In den Trilex-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH auf dem Streckenabschnitt Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf gelten diese Tarifbestimmungen nur bei Nutzung des ZVON-Tarifs durch den Fahrgast.

(2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Landkreise Bautzen (teilweise) und Görlitz (vollständig).

(3) Anlage 1 enthält einen Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes.

(4) Anlage 2 enthält ein Verzeichnis aller einbezogenen Linien.

(5) Es gelten nur die in den folgenden Bestimmungen genannten Regelungen.

2 Fahrausweise, Fahrpreise

(1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten und Tageskarten zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis,
- Gruppenfahrscheine für Kinder- und Schülergruppen sowie
- Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gilt der ermäßigte Fahrpreis nur für schulpflichtige Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

(2) Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisverkaufsautomaten sowie über Handy oder als Online-Ticket (besondere AGB in Anlage 8) erworben werden. Abo- und Jahreskarten werden in ausgewählten Service- und Vorverkaufsstellen ausgegeben.

Zuschläge für personalbedienten Verkauf werden nicht erhoben.

In Fahrzeugen ist grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartenangebot erhältlich.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen erworben werden, gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind 4-Fahrten-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind und Zeitkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.

(3) Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden eingesehen werden können und akzeptiert werden müssen. Über Internet bestellte Fahrkarten werden auf dem Postweg an die vom Besteller genannte Lieferadresse versandt. Es wird nur ein eingeschränktes Sortiment angeboten. Eine Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, kann auf der Internetseite des ZVON eingesehen werden.

(4) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Punkt 10 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.

(5) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Tarifeinheiten aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 3.

Die Ermittlung der Tarifeinheiten erfolgt durch Aufsummierung der Tarifeinheiten grundsätzlich auf kürzestem Wege zwischen Start- und Zielhaltestelle. Anlage 5 enthält die Darstellung der Tarifeinheiten im Verbundgebiet.

Die Beförderungsentgelte für die Stadtverkehre enthält Anlage 3. Die Darstellung der Stadtverkehrsgebiete enthält Anlage 1.

(6) Der gelöste Fahrausweis gilt zwischen Start und Ziel grundsätzlich auf dem kürzesten Linienweg oder, soweit Absatz 7 nicht zutrifft, auf einem Umweg, wenn zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches zwischen Start- und Zielhaltestelle keine schnellere fahrplanmäßige Verbindung auf kürzerem Wege besteht.

Die ab bzw. nach Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Weißwasser oder Zittau gelösten Fahrausweise gelten innerhalb ihrer zeitlichen Gültigkeit auch in dem jeweiligen Stadtverkehr.

(7) Abweichend von Absatz 6 werden für bestimmte Relationen tarifliche Umwege (via-Tarifpunkte) angeboten, die ein verkehrlich günstigeres Erreichen des Zielortes ermöglichen. Die Nutzung dieser Umwege ist nur mit einer Fahrkarte gestattet, auf der dieser Umweg ausgewiesen wird. Fahrkarten mit ausgewiesenem Umweg gelten auch auf einem kürzeren Linienweg gemäß Absatz 6. Die Liste der Umwege wird durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

3 Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten

(1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten sind zu entwerten. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheins zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

(2) Umsteigen und Fahrtunterbrechungen auf dem Fahrtweg sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit gemäß Anlage 3 beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.

3.2 4-Fahrten-Karten

4-Fahrten-Karten mit 4 Entwertungsfeldern werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. 4-Fahrten-Karten mit Angaben zu Start und Ziel können bei entsprechender Entwertung auch für Fahrten in der dem Aufdruck entgegengesetzten Richtung verwendet werden.

Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4-Fahrten-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten.

4 Tageskarten

(1) Tageskarten werden jeweils für die Stadtverkehre in Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Löbau, Weißwasser und Zittau oder für das gesamte Verbundgebiet ausgegeben. Die Benutzung einer Tageskarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

(2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

(3) Tageskarten gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages.

4.1 Tageskarten zum Normalfahrpreis

(1) Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Einzelpersonen und für bis zu vier Mitfahrer ausgegeben. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden.

(2) Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

4.2 Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für jeweils eine Person im gesamten ZVON.

4.3 Kleingruppenkarten

Kleingruppenkarten werden nur zum Normalfahrpreis für die Stadtverkehre in Bautzen, Bischofswerda, Görlitz, Löbau, Weißwasser und Zittau ausgegeben. Sie gelten für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen.

4.4 18-Uhr-Abendkarte für Görlitz

In der Stadt Görlitz wird als Sonderform der Tageskarte zusätzlich eine 18-Uhr-Abendkarte zum Normaltarif ausgegeben. Diese gilt nur im Stadtgebiet Görlitz für eine Person ab Entwertung, frühestens jedoch ab 18 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages.

4.5 Euro-Neiße-Tageskarten

(1) Euro-Neiße-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis für Einzelpersonen und für bis zu vier Mitfahrer ausgegeben und gelten im gesamten ZVON.

Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

(2) Gemäß Vereinbarung des ZVON über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen mit tschechischen und polnischen Verkehrsunternehmen werden die Euro-Neiße-Tageskarten im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tschechien und der Republik Polen auch bei den an der Vereinbarung beteiligten Verkehrsunternehmen zu den gleichen Bedingungen wie im ZVON zur Fahrt anerkannt.

Die polnischen und tschechischen Linien, bei denen die Euro-Neiße-Tageskarte anerkannt wird, werden durch den ZVON im Internet unter www.zvon.de veröffentlicht.

5 Zeitkarten

(1) Zeitkarten sind Jahres-, Monats-, Abo-Monats-, 9-Uhr-Monats-, 9-Uhr-Abo-Monats- und Wochenkarten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten werden für alle Tarifeinheiten bis zur Kappungsgrenze (maximal zu bezahlende Anzahl der Tarifeinheiten) ausgegeben. Für die Stadtverkehre werden zusätzlich 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten angeboten.

Jahres-, Monats-, Abo-Monats- und Wochenkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Kappungsgrenze) gelten gleichzeitig als Netzkarten für den gesamten Verbundraum.

(2) Zeitkarten zum Normalfahrpreis, außer Wochenkarten, berechtigen an Wochenenden und Feiertagen innerhalb der Zeit vom Vortag 18.00 Uhr bis zum Folgetag 6.00 Uhr zur Mitnahme von 5 Personen, von denen maximal eine älter als 14 Jahre sein darf.

(3) Zeitkarteninhaber können über den örtlichen Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus weiterfahren, wenn sie noch innerhalb des Geltungsbereiches einen Anschlussfahrausweis entwerten bzw. im Fahrzeug erwerben.

Die erworbene Anschlussfahrkarte ist nur gültig in Verbindung mit der Zeitkarte. Nur für den Anschlussfahrschein verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um 1 Stunde, sofern dieser bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte entwertet wurde.

Für den Anschlussfahrausweis wird die Fahrstrecke außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte berechnet.

(4) Die Regelungen zu den Zeitkarten im Abonnement und im Schülerabonnement enthält Teil C, Punkt 1.

5.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar.

5.1.1 Jahreskarten

Jahreskarten zum Normalfahrpreis gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres.

Jahreskarten werden in bar oder auf Antrag mit einmaliger Abbuchung und nur bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält 12 Monatskarten.

5.1.2 Monats- und Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Wochenkarten

(1) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten, 9-Uhr-Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.

(2) Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(3) 9-Uhr-Monatskarten gelten jedoch nicht montags bis freitags von 4.00 Uhr bis 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig.

(4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.

5.2 Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis

(1) Jahres-, Monats-, und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sowie das FLEXX solo erhalten

1. schulpflichtige Kinder bis einschließlich 14 Jahren und
2. ab 15 Jahre

(a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen,

(b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

(c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

(d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. Paragraphen 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,

(e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

(f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

(g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,

(h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

Sie bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten und einem auf der Karte nicht ablösbar fest aufgeklebten Passbild versehen sind, sowie der Wertmarke.

Die Kundenkarte muss von einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen oder durch ein Verkehrsunternehmen (nach Teil A, § 1) bestätigt sein. Eine alleinige Bestätigung durch den Ausbildungsbetrieb berechtigt nicht zur Nutzung einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten kann die Bestätigung der Kundenkarte ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen (nach Teil A, § 1) erfolgen.

Die Bestätigung einer Bildungseinrichtung bzw. des Verkehrsunternehmens als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Zeitkarte gilt längstens für ein Jahr beginnend ab dem ersten bestätigten Geltungstag. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden Schulferien.

Die Kundenkartenummer ist im vorgesehenen Feld auf der Wertmarke eingetragen bzw. durch den Nutzer einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

(3) Als Ergänzungskarte zur ermäßigten Monatskarte wird ein Freizeitticket (FLEXX-Ticket) angeboten. Die für das FLEXX-Ticket geltenden Nutzungsbedingungen sind unter Teil C, Abschnitt 5, Absatz 4 erläutert.

5.2.1 Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis

Jahreskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten vom 01. Januar eines Jahres bis einschließlich 01. Januar des Folgejahres.

Sie werden auf Antrag, nur im Vorverkauf und nur bis zum 31. März des Gültigkeitsjahres ausgegeben. Der Kunde erhält eine Kundenkarte (Abs. 5.2 (2) beachten) und 12 Wertmarken.

5.2.2 Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis

(1) Im Vorverkauf erworbene Monats- und Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.

(2) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(3) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.

5.2.3 FLEXX solo

(1) Das FLEXX solo ist eine personengebundene Monats- oder Jahreskarte und ist montags bis freitags ab 12.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie an sächsischen Ferientagen und einheitlich schulfreien Tagen in Sachsen ganztägig im gesamten Netz gültig.

(2) Die Preise für das FLEXX solo sind aus Anlage 4 ersichtlich.

5.3 Zeitkarten für Senioren

(1) Die Monatskarte und die Jahreskarte Senioren sind personengebundene Zeitkarten für Personen ab 63 Jahre. Die Karten gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit Angabe des Geburtsdatums ohne tageszeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet. Sie gilt nicht im Stadtverkehr Hoyerswerda.

(2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten Senioren sind zu entwerten - soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist - und vor Fahrtantritt mit den letzten vier Stellen der Personalausweis- oder Passnummer in dem dafür vorgesehenen Feld zu versehen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Sie gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(3) Die Preise der Zeitkarten für Senioren sind aus Anlage 3.5 ersichtlich.

6 Unentgeltliche Beförderung

6.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindern und Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

6.2 Schwerbehinderte

(1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke, mit sich führen und auf Verlangen vorweisen.

(2) Eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen und ein Hund werden unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen "B" im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Blinde mit dem Merkzeichen "Bl" können einen Blindenhund unentgeltlich mitnehmen.

6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum entsprechend Teil B, Abschnitt 1 (1) unentgeltlich befördert.

7 Gruppenfahrscheine

(1) Kinder- und Schülergruppen (bis zum Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse), die:

- mindestens 15 Personen einschließlich 2 erwachsener Begleiter oder
- mindestens 25 Personen einschließlich 3 erwachsener Begleiter

umfassen, sind berechtigt den Gruppenfahrausweis nach Anlage 3 in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Beförderungskapazitäten. Eine rechtzeitige Anmeldung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen (möglichst nicht weniger als 7 Tage im Voraus) wird empfohlen.

8 Beförderung von Sachen und Tieren

8.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

(1) Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der ermäßigte Fahrpreis entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.

(2) Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, werden wie Kinderwagen unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Punkt 8.3.

8.2 Gepäck

(1) Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, Handgepäck, ein Paar Ski, ein Snowboard oder einen Rodelschlitten unentgeltlich mitzunehmen.

(2) Für jeden weiteren Gegenstand ist ein ermäßigter Einzelfahrschein oder ein Abschnitt der ermäßigten 4-Fahrten-Karte entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu zahlen.

8.3 Fahrräder, Fahrradanhänger und Handwagen

(1) Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Tandems gelten als zwei Fahrräder. Fahrräder mit Verbrennungsmotor sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Lastträger) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein ermäßigter Einzelfahrschein oder ein Abschnitt der ermäßigten 4-Fahrten-Karte entsprechend den für die Fahrt erforderlichen Tarifeinheiten zu erwerben. Zusätzlich wird eine im gesamten Verbundraum geltende Fahrradtageskarte oder Fahrradmonatskarte zum Preis gemäß Anlage 3 angeboten. Die Fahrradtageskarte gilt ab Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages, die Fahrradmonatskarte ab Entwertung bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt dieser auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats. Für Fahrten mit der SOEG gelten davon abweichende Regelungen (entsprechend Teil C, Abschnitt 3).

Als Ergänzung zur Euro-Neiße-Tageskarte ist für die Mitnahme eines Fahrrades die Euro-Neiße-Fahrradtageskarte zu lösen. Die Euro-Neiße-Fahrradtageskarte gilt bis 4:00 Uhr des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.

(3) Fahrräder von mitreisenden Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

(4) Für Handwagen, Fahrradanhänger und Ähnliches ist, soweit die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen eingehalten werden, das Beförderungsentgelt zum Normalfahrpreis zu zahlen.

8.4 Hunde und andere Kleintiere

(1) Für die Mitnahme eines Hundes gelten analog die Tarifbestimmungen wie für Fahrräder unter Punkt 8.3 (2).

(2) Schwerbehinderte gemäß Pkt. 6.2 können nach Maßgabe des SGB IX einen Blindenführ- bzw. Behinderten-Begleithund unentgeltlich mitnehmen.

(3) Für die Mitnahme eines Hundes kann auch die Fahrradtageskarte oder die Fahrradmonatskarte für den Verbundraum gemäß Punkt 8.3 (2) genutzt werden. Auf die Fahrradtages- oder -monatskarte für den Hund kann nicht gleichzeitig ein Fahrrad mitgenommen werden.

(4) Als Ergänzung zur Euro-Neiße-Tageskarte ist für die Mitnahme eines Hundes die Euro-Neiße-Fahrradtageskarte zu lösen. Die Euro-Neiße-Fahrradtageskarte gilt bis 04:00 des Folgetages im gesamten Verbundraum und darüber hinaus in Polen und Tschechien auf ausgewählten Eisenbahnstrecken und Buslinien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de.

(5) Unentgeltlich können Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältern untergebracht sind, mitgenommen werden.

9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

(1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.

(2) Jahreskarten gelten bis zum 01.01. des der Tarifänderung folgenden Jahres unverändert zum alten Preis.

(3) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.

(4) Für Abo-Kunden (außer für Abo-Kunden im Direktbezug über die Schulen) wird der Monat der Tarifänderung zum alten Preis berechnet.

(5) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.

(6) 4-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.

(7) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 4-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei dem Unternehmen umgetauscht werden, bei dem sie erworben wurden.

(8) Abo-Kunden der Monatskarte Senioren, die ihr Abonnement vor dem 01.08.2015 abgeschlossen haben, können dieses unbegrenzt fortführen, auch wenn sie das ab 01.08.2015 vorgeschriebene Mindestalter von 63 Jahren am 01.08.2015 noch nicht erreicht haben.

Teil C: Sonderregelungen/Sonderangebote

1 Regelungen zum Abonnement

1.1 Abonnementfahrkarten

(1) Monats-, 9-Uhr-Monatskarten, die Monatskarte Senioren und das FLEXX solo werden auf einen entsprechenden Antrag hin auch im Abonnement ausgegeben. Das Vertragsverhältnis kann jeweils am ersten Kalendertag eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 10. des Vormonats der Antrag mit Einzugsermächtigung bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt. Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen ohne Gebühr erhältlich.

Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten unbefristet abgeschlossen.

(2) Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der Einzug des Beförderungsentgeltes erfolgt bei der ODEG am 1. Arbeitstag, bei allen anderen Verkehrsunternehmen am 5. Arbeitstag des Monats. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die nicht das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren vom Kunden zu erstatten sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 zu entrichten.

(3) Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle in Anlage 3.

Erfolgt eine Kündigung nach Absatz (7) vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird eine Nachforderung erhoben, wobei der Fahrgast so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.

(4) Der Abonnementfahrgast erhält rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatskarten. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt.

(5) Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Fahrausweise erfolgt kein Ersatz. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall unter Beachtung des Abs. (3) frühestens mit Ablauf der Gültigkeit der letzten, dem Abonnementfahrgast übergebenen Monatskarte.

(6) Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

(7) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats unter Anwendung des Abs. (3). Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats schriftlich vorliegen.
- seitens des Fahrgastes zum Zeitpunkt einer Tarifänderung, des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung, des Überganges zur Jahreskarte, des Übergangs zum Jobticket oder einer Änderung der Tarifeinheiten ohne Anwendung des Abs. (3).
- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

(8) Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift erst eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

1.2 Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis

Zusätzlich zum Abschnitt 1.1 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis (inkl. FLEXX solo) folgende Regelungen:

(1) Der Antrag für eine Abo-Monatskarte zum ermäßigten Preis muss durch eine in Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz (1) unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt in diesem Fall durch das ausgebende Verkehrsunternehmen.

(2) Bei Verlust der Wertmarke oder der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder über den Schulträger Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Wertmarke oder Kundenkarte gemäß Anlage 7 zu zahlen.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist der Kunde verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, sein Abonnement in ein anderes zum Normalfahrpreis umzuwandeln oder zu kündigen.

(4) Die Schülerbeförderung wird vorwiegend auf vertraglicher Basis mit dem Schulwegkostenträger über ein Schülerabonnement geregelt. In diesem Fall erhält der Schüler die für das Schuljahr festgelegte Anzahl ermäßigter Abo-Monatskarten (11 Stück im Kalenderjahr) für die erforderlichen Tarifeinheiten. Für die Preisbildung wird der Preis der ermäßigten Abo-Monatskarte zugrunde gelegt und für das Kalenderjahr 11x berechnet. Das Vertragsverhältnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen kann im beiderseitigen Einverständnis auf sechs zusammenhängende Monate befristet werden.

(5) Die Nutzung von Abonnementfahrkarten (außer FLEXX solo) kann im Einverständnis zwischen Schulwegkostenträger und Verkehrsunternehmen auf einzelne Wochentage begrenzt werden. Der Preis wird dann anteilig ermittelt. Der anteilige Preis ist um 20 % zu erhöhen und auf halbe Euro aufzurunden. Der Erwerb oder die Ausgabe eines FLEXX-Tickets als Ergänzung zu einer in der Gültigkeit reduzierten Zeitkarte ist nicht möglich. In der Gültigkeit reduzierte Zeitkarten gelten generell nur für die aufgedruckte Relation.

1.3 Jahreskarten

(1) Die Jahreskarte, gültig ab 01. Januar eines jeden Jahres, kann vom November des Vorjahres bis März des Gültigkeitsjahres erworben werden.

(2) Erteilt der Antragsteller die Ermächtigung zum Einzug über den Jahresbetrag des Beförderungsentgeltes, erfolgt die Lastschrift von seinem Girokonto nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antragformulars. Die Zusendung der Jahreskarte an den Kunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlungseingang.

(3) Erfolgt die Rückgabe der Jahreskarte nach Abschnitt 1.1 (8) vor dem Ablauf des Kalenderjahres, wird eine Nachforderung (einschließlich Rückgabemonat) vorgenommen, wobei der Jahreskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten erworben hätte.

(4) Bei Verlust der Monatswertmarken der Jahreskarte erfolgt kein Ersatz.

(5) Weitere Regelungen richten sich sinngemäß nach Abschnitt 1.1.

2 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

(1) Für Fahrten von oder nach Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gelten die Tarife des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.

(2) In den Trilex-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH gelten auf dem Abschnitt Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf die „Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn für die Trilex-Züge der Vogtlandbahn-GmbH“ (TBL 400). Darüber hinaus werden auf dem Abschnitt Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf in den Trilex-Zügen Fahrkarten nach ZVON-Tarif

anerkannt. Für Nutzer von Fahrkarten nach ZVON-Tarif in Trilex-Zügen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des ZVON-Tarifs.

(3) Zusätzlich wird für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum bei Nutzung der Eisenbahnlinien, mindestens zwischen Großharthau und Arnsdorf, ein Übergangstarif für Zeitkarten nach folgenden Bestimmungen angeboten.

(a) Für den Übergangstarif werden Wochenkarten, Monatskarten und Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

(b) Es gelten die jeweiligen Regelungen für Zeitkarten:

- im Geltungsbereich des ZVON gemäß ZVON-Tarif, Teil B, Punkt 5 sowie
- im Geltungsbereich des VVO gemäß VVO-Tarif, Teil B, Punkt 5.

(c) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Preisstufe gemäß Anlage 3.6.1 aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 3.6.2.

(d) Für die Mitnahme von Sachen und Tieren gelten die jeweiligen Regelungen des VVO und des ZVON. Die Fahrradtageskarte und -monatskarte des ZVON gilt bei der Nutzung von Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten zum Übergangstarif auch zwischen Großharthau und Arnsdorf.

(e) Wird eine Zeitkarte zum Übergangstarif nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Abzug von 5 % des Kaufpreises je Kalendertag bei Monatskarten bzw. 25 % bei Wochenkarten für die seit Beginn der Gültigkeit vergangenen Tage auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Die übrigen Regelungen des § 10 der Beförderungsbedingungen finden entsprechend Anwendung.

(4) In den übrigen, in Anlage 2 besonders gekennzeichneten Linien, gelten besondere Regelungen.

3 Tarifbestimmungen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Zügen der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH auf der Strecke Zittau – Bertsdorf – Kurort Oybin/Kurort Jonsdorf gelten die EVO und die allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ZVON (Teil A), sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes regeln.

3.1 Fahrausweise, Fahrpreise

(1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrscheine, Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt, 10-Fahrten-Karten, Tageskarten, jeweils zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis,
- Gruppenfahrscheine zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis und
- Zeitkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.

(2) Fahrscheine zum ermäßigten Preis erhalten:

(a) alle Personen von 15 bis einschließlich 17 Jahren und allein reisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert, vgl. Punkt 3.6.),

(b) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Universitäten, Hoch-, Fachhochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, -hochschulen und Landesvolkshochschulen und

(c) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (b) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,

(d) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erlangen des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,

(e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bzw. Paragraphen 37, Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden,

(f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,

(g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,

(h) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten und

(i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(3) Fahrausweise können im Vorverkauf an der unternehmenseigenen Service- und Vorverkaufsstelle in Zittau sowie in den Zügen erworben werden.

(4) Einzelfahrscheine und 4-Fahrten-Karten des ZVON-Tarifes gelten in den Zügen der SOEG nicht.

(5) Die Sonderangebote des ZVON gemäß Teil B, Abschnitt 5.2, Absatz 3 und Teil C, Abschnitt 5, Absatz 1-5 und die Sonderangebote der DB AG gemäß Teil C, Abschnitt 5, Absatz 6 werden auf der SOEG anerkannt.

(6) Für Tages- und Euro-Neiße-Tageskarten, Wochenkarten des ZVON-Tarifes sowie die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket ist je Person ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 6 zu entrichten. Für die (Abo-)Monatskarte Senioren ist je Fahrt ein Historik-Beitrag gemäß Anlage 6 zu entrichten. Für diese Relation ausgestellte Monats-, Abo-Monats- und Jahreskarten (inkl. Verbundraumkarten) sind ohne Aufpreis gültig. Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Teil B, Abschnitt 5, Absatz (2).

(7) Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die sie verkauft wurden. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen, soweit sie nicht unter Teil C, Punkt 3.9 aufgeführt sind, werden gesondert veröffentlicht.

(8) Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung der Haltestellenanzahl aus der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 6. Die Einstiegshaltestelle wird dabei nicht mitgezählt.

3.2 Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt

(1) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind vor Fahrtantritt durch das Zugbegleitpersonal entwerten zu lassen, soweit sie nicht bereits entwertet verkauft worden sind. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Die Benutzung eines Einzelfahrscheines zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

(2) Einzelfahrscheine und Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt sind am Tag des Fahrtantrittes gültig. Es sind beliebige Fahrtunterbrechungen möglich.

(3) Einzelfahrscheine werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und gelten nur für die aufgedruckte Richtung.

(4) Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Sie gelten für eine Hin- und eine Rückfahrt.

3.3 10-Fahrten-Karten

(1) 10-Fahrten-Karten berechtigen zu 10 Fahrten in den Zügen der SOEG unabhängig von der jeweils pro Fahrt zurückgelegten Strecke bei maximal einem Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel. Je Fahrt ist ein Abschnitt zu entwerten. Hin- und Rückfahrten mit einem Abschnitt sind unzulässig. Eine 10-Fahrten-Karte kann gleichzeitig nur durch einen Fahrgast genutzt werden.

(2) 10-Fahrten-Karten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

3.4 Tageskarten

(1) Es werden Tageskarten zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.

(2) Tageskarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist. Sie gelten ab Entwertung bis 4.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten auf dem gesamten Streckennetz der SOEG und im gesamten Verbundgebiet des ZVON.

3.5 Zeitkarten

(1) Als Zeitkarten werden Monats- und Wochenkarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Preis im Einzelkauf ausgegeben.

(2) Im Vorverkauf erworbene Monatskarten und Wochenkarten sind zu entwerten, soweit die Entwertung nicht schon mit dem Verkauf erfolgt ist.

(3) Monatskarten gelten ab Entwertung bzw. ab dem ersten Geltungstag bis zum Ablauf des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Kalendertages des Monats.

(4) Wochenkarten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen.

(5) Zeitkarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Zeitkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden.

3.6 Unentgeltliche Beförderung

3.6.1 Kinder

Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder über 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung Erwachsener mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert.

3.6.2 Schwerbehinderte

Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des "Beiblattes des Versorgungsamtes" zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

3.6.3 Polizei, Bundespolizei und Sächsische Sicherheitswacht

Bedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen, der Bundespolizei und der Polizeien der

Republiken Polen und Tschechien (bei gemeinsamer Bestreifung mit der deutschen Polizei) sowie der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform werden in den Verkehrsmitteln der SOEG entsprechend Teil C, Abschnitt 3 unentgeltlich befördert.

3.7 Gruppenfahrscheine

Gruppen ab sechs Personen erhalten einen Rabatt auf den Normal- oder ermäßigten Preis gemäß Anlage 6. Eine rechtzeitige Anmeldung bei Gruppengrößen ab 20 Personen wird empfohlen.

3.8 Beförderung von Sachen und Tieren

In Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis erfolgt die Beförderung von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Wintersportgeräten, Kinderwagen, Hunden und kleineren Haustieren in geeigneten Behältern kostenlos.

3.9 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

(1) Alle Fahrausweise, deren Preis sich nicht erhöht, können auch weiterhin verwendet werden.

(2) Monats- und Wochenkarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden und gelten dann bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit.

(3) Einzelfahrscheine und Tageskarten zum alten Preis können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung entwertet werden.

(4) 10-Fahrten-Karten zum alten Preis können innerhalb von drei Monaten genutzt werden, wenn die Entwertung mindestens eines Abschnittes dieser Karte spätestens am Tag vor der Tarifänderung erfolgte.

(5) Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis – bei 10-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein –, die nicht unter (1) fallen, können innerhalb von drei Monaten nach Tarifänderung nur gegen Wertausgleich bei der SOEG umgetauscht werden.

4 Beförderungsentgelte für alternative Bedienformen

In den Rufbussen, Anrufbussen und Anruf-Sammel-Taxen gelten teilweise besondere örtliche Festlegungen. Auf allen anderen flexiblen Angeboten gilt der ZVON-Tarif.

5 Sonderangebote

(1) Für Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen und andere Interessenten, die für eine bestimmte Personenzahl Fahrausweise erwerben möchten, können vertragliche Vereinbarungen über eine pauschale Entrichtung des Beförderungsentgeltes und die Ausgabe entsprechend ein- oder mehrtägig gültiger Fahrausweise oder die Anerkennung anderer Dokumente als Fahrausweis getroffen werden (KulTourticket, Fahren und Fliegen, Veranstaltungstickets usw.). Der Geltungsbereich entspricht dabei denen der Einzelfahrscheine oder Tageskarten.

(2) Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe der Fahrausweise über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Jobtickets werden entsprechende besondere Fahrausweise ausgegeben oder es kann die Anerkennung eines bestimmten Dokumentes als Fahrausweis vereinbart werden.

Die Gültigkeit dieser Fahrausweise richtet sich nach den Bestimmungen der Zeitkarten. Davon abweichend sind Jobtickets Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr grundsätzlich personengebunden und gelten nur mit einem Dienstausweis (amtlichen Lichtbildausweis); in der übrigen Zeit sind sie übertragbar.

(3) Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen wird mit den jeweils zuständigen verfassten Studentenschaften bzw. den Studentenräten das Semesterticket vertraglich geregelt. Es wird der als Semesterticket gekennzeichnete Studentenausweis in Verbindung mit einem Personaldokument als Fahrausweis anerkannt.

Das Semesterticket gilt entsprechend der Teile A bis C auf den vertragsmäßig vereinbarten Linien in festgelegten Gebieten.

(4) Das als Ergänzungskarte zur ermäßigten Monatskarte angebotene FLEXX-Ticket gilt nur in Verbindung mit der Monatskarte montags bis freitags ab 12.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie an sächsischen Ferientagen und einheitlich schulfreien Tagen in Sachsen ganztägig im gesamten Netz.

Benutzer ermäßigter Abo-Monats- und Jahreskarten erhalten das FLEXX-Ticket kostenlos bei der Ausgabe bzw. dem Versand ihrer Abo-Monats- oder Jahreskarte. Bei allen anderen FLEXX-Tickets ist die Kundenkartenummer im vorgesehenen Feld einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei Abonnementfahrkarten für Schüler und Azubis gelten die unter Teil C, Abschnitt 1.2 genannten Bestimmungen. Der Preis für das Freizeitticket ist aus Anlage 4 ersichtlich.

(5) In den Sommerschulferien in Sachsen wird für Schüler, Auszubildende sowie für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sowie am Bundesfreiwilligendienst bis einschließlich 20 Jahre ein **SuperSommerFerienTicket** angeboten. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend. Das SuperSommerFerienTicket gilt täglich, jedoch nicht Montag bis Freitag zwischen 4.00 Uhr und 8.00 Uhr, in allen Linienverkehrsmitteln im Verbundraum. Außerdem wird das SuperSommerFerienTicket in den Linienverkehrsmitteln (nicht in den Sonderverkehrsmitteln) im Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe anerkannt.

Das SuperSommerFerienTicket ist personengebunden und gilt nur mit gültiger Kundenkarte, Schülerausweis oder Bescheinigung der Schule. Im Übrigen sind die Bedingungen für ermäßigte Zeitkarten gemäß Teil B, Abschnitt 5.2 zu beachten. Das Beförderungsentgelt ist der Anlage 4 zu entnehmen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, nicht jedoch ein Hund.

(6) Die Sonderangebote der DB AG Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket werden auf allen in Anlage 2 aufgeführten Linien innerhalb des ZVON entsprechend den jeweiligen Tarifbestimmungen der DB AG als Fahrausweis anerkannt. Die zeitliche Eingrenzung der Nutzung der Tickets Montag bis Freitag auf die Zeiten ab 9:00 Uhr gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Anlage 2: Zusammenstellung der ÖPNV-Linien

Verkehrsunternehmen	Linie / Strecke	von - nach
Schienenpersonennahverkehr		
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	OE 60V	Görlitz - Bischofswerda
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	OE 64	Hoyerswerda - Uhyst - Görlitz (Schienenersatzverkehr)
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	OE 65	Zittau - Görlitz - Spremberg [- Cottbus]
Vogtlandbahn-GmbH	TLX 1 [1)]	[Dresden -] Bischofswerda - Bautzen - Görlitz [-Wroclaw]
Vogtlandbahn-GmbH	TLX 2 [1)]	[Dresden -] Bischofswerda - Ebersbach - Zittau [- Liberec]
Vogtlandbahn-GmbH	TL 60 [1)]	[Dresden -] Großharthau - Bautzen - Görlitz
Vogtlandbahn-GmbH	TL 61 [1)]	[Dresden -] Großharthau - Ebersbach - Zittau
Vogtlandbahn-GmbH	TL 70 [9)]	[Liberec -] Zittau - Varnsdorf - Seifhennersdorf/[Rybniště]
Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH	SOEG	Zittau - Bertsdorf - Kurort Jonsdorf/Kurort Oybin
Stadtverkehr		
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	1	Stadtverkehr Bautzen, Linie 1
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	2	Stadtverkehr Bautzen, Linie 2
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	3	Stadtverkehr Bautzen, Linie 3
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	4	Stadtverkehr Bautzen, Linie 4
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	5	Stadtverkehr Bautzen, Linie 5
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	6	Stadtverkehr Bautzen, Linie 6
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	7	Stadtverkehr Bautzen, Linie 7
Omnibusbetrieb Beck	A [7)]	Stadtverkehr Bischofswerda, Linie A
Omnibusbetrieb Beck	B [7)]	Stadtverkehr Bischofswerda, Linie B
Omnibusbetrieb Beck	C [7)]	Stadtverkehr Bischofswerda, Linie C
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	2	Stadtverkehr Görlitz, Linie 2
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	3	Stadtverkehr Görlitz, Linie 3
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	A	Stadtverkehr Görlitz, Linie A
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	B	Stadtverkehr Görlitz, Linie B
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	C	Stadtverkehr Görlitz, Linie C
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	E	Stadtverkehr Görlitz, Linie E
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	F	Stadtverkehr Görlitz, Linie F
Verkehrsgesellschaft Görlitz GmbH (VGG)	N	Stadtverkehr Görlitz, Linie N
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	67	Stadtverkehr Löbau, Linie 67
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	77	Stadtverkehr Weißwasser, Linie 77
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	A	Stadtverkehr Zittau, Linie A
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	B	Stadtverkehr Zittau, Linie B
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	C	Stadtverkehr Zittau, Linie C
Regionalbusverkehr		
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	1	Zittau - Hainewalde - Großschönau - Waltersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	3	Olbersdorf - Neugersdorf - Oppach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	4	Zittau - Bertsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	5	Zittau - Olbersdorf - Kurort Jonsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	6	Zittau - Olbersdorf - Kurort Oybin
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	7	Zittau - Eichgraben - Kurort Lückendorf - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	13	Großschönau - Jonsdorf - Oybin - Lückendorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	20	Zittau - Eckartsberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	21	Zittau - Ostritz - Hagenwerder - Görlitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	22	Herrnhut - Ottenhain - Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	23	Zittau - Mittelherwigsdorf Oberdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	24	Zittau - Oderwitz - Leutersdorf - Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	27	Zittau - Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	41	Bernstadt - Schönau-Berzdorf - Wittgendorf - Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	42	Löbau - Bernstadt - Hagenwerder
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	43	Bernstadt - Sohland a.R. - Reichenbach (OL)
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	44	Bernstadt - Ostritz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	45	Bernstadt - Schlegel - Hirschfelde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	46	Bernstadt - Herrnhut - Eibau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	48	Neugersdorf - Leutersdorf - Großschönau - Jonsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	49	Eibau - Leutersdorf - Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	50	Löbau - Oppach - Ebersbach - Neugersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	51	Zittau - Eibau - Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	52	Löbau - Schönbach - Neusalza-Spremberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	53	Löbau - Dürrhennersdorf - Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	54	Ebersbach - Obercunnersdorf - Herrnhut Gymnasium
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	55	Löbau - Kottmarsdorf - Neugersdorf - Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	56	Löbau - Obercunnersdorf - Eibau - Neugersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	60	Löbau - Ottenhain - Herwigsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	61	Bernstadt - Herrnhut - Oderwitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	62	Löbau - Lautitz - Weißenberg / Mauschwitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	64	Löbau - Kittlitz - Krappe - Weißenberg
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	68	Löbau - Bischdorf - Rosenhain - Löbau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	69	Löbau - Georgewitz - Bellwitz - Kittlitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	100	Bautzen - Hochkirch - Löbau
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	101	Bautzen - Wilthen - Oppach/Steinigtwolmsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	102 [3)]	Bautzen - Kamenz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	103 [3)]	Bautzen - Königswartha - Hoyerswerda

Verkehrsunternehmen	Linie / Strecke	von - nach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	104	Bautzen - Großdubrau - Milkel
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	105	Uhyst (Spree) - Mücka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	106	Bautzen - Kleinsaubernitz - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	107	Bautzen - Baruth - Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	108	Bautzen - Gröditz - Weißenberg
August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr	109	Bautzen - Pielitz - Hochkirch/Baschütz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	110	Bautzen - Cunewalde - Löbau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	111	Bautzen - Wilthen - Weifa - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	112	Bautzen - Sohland - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	113	Wehrsdorf - Kirschau - Wilthen - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	114	Bautzen - Gaußig - Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	115	Bautzen - Neukirch - Wehrsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	116	Wehrsdorf - Taubenheim - Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	117/267 [8)]	Bautzen - Steinigtwolmsdorf - Neustadt/Sa.
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	118	Breitendorf - Hochkirch
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	119	Weißenberg - Spittel - Hochkirch
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	120	Bautzen - Großpostwitz - Oppach
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	121	Bautzen - Mönchswalde - Großpostwitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	122	Bautzen - Schmochtitz - Göda
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	123	Cunewalde - Crostau - Schirgiswalde
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	124	Großpostwitz - Binnewitz - Weigsdorf-Köblitz/Cosul - Großpostwitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	125	Bautzen - Neudorf - Uhyst (Spree)
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	126	Bautzen - Baschütz - Drehsa - Weißenberg
August Wilhelm, Omnibusbetrieb und Reiseverkehr	127	Bautzen - Baschütz - Malschwitz (über Rabitz - Kubschütz)
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	128	Bautzen - Crostau - Kirschau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	129	Bautzen - Puschwitz - Königswartha
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	130	Görlitz - Reichenbach (OL) - Löbau/Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	131	Steinbach - Horka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	132	Torga - Horka - Uhsmannsdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	133	Reichenbach (OL) - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	134	Rothenburg - Rietschen - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	135	Weißenberg - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	136	Görlitz - Schöpstal - Kodersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	137	Görlitz - Markersdorf - Deutsch Paulsdorf/Sohland a.R.
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	138	Görlitz - Kodersdorf - Horka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	139	Görlitz - Zodel - Rothenburg - Steinbach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	140	Görlitz - Zodel - Rothenburg - Lodenau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	141	Weigersdorf - Steinölsa - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	142	Kodersdorf - Wiesa - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	143	Görlitz - Biehain - Horka
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	145	Görlitz - Königshain - Weißenberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	146	Görlitz - Pfaffendorf - Friedersdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	147	Görlitz - Bernstadt - Herrnhut
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	174	Neu-Bloaschütz/Göda - Storcha - Göda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	175	Neu-Bloaschütz/Göda - Seitschen - Bautzen
Lassak-Reisen, Bautzener Busreisen	176	Göda - Gaußig - Göda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	177	Bischofswerda - Demitz-Thumitz - Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	178	Bischofswerda - Gaußig - Kirschau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	180	Bautzen - Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	181	Bischofswerda - Neukirch - Oppach
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	182 [5)]	Bischofswerda - Kamenz - Hoyerswerda
Omnibusbetrieb Beck	183	Bischofswerda - Goldbach - Weickersdorf - Großdrebnitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	185	Bischofswerda - Großharthau - Lauterbach
Omnibusbetrieb Beck	188	Bischofswerda - Stacha - Schönbrunn - Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	189	Bischofswerda - Uhyst a.T. - Bautzen
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	190	Bautzen - Luttowitz - Königswartha
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	191 [3)]	Bischofswerda - Panschwitz-Kuckau - Räckelwitz
Omnibusbetrieb Beck	193	Bischofswerda - Großharthau - Seeligstadt - Großröhrsdorf
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	195	Horka - Crostwitz - Dreikretscham - Bautzen
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	196	Zerna - Nebelschütz - Göda - Bautzen
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	197	Wittichenau - Rabitz - Dreistern
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	198	Bautzen - Saritsch - Königswartha
Schmidt-Reisen, Busunternehmen	199	Neschwitz - Dreikretscham - Kleinwelka - Radibor
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	250	Weißwasser - Bad Muskau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	252	Haide - Krauschwitz - Bad Muskau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	253	Weißwasser - Klein Priebus - Rothenburg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	254	Reichwalde - Rietschen - Daubitz
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	255	Boxberg - Mücka - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	256	Weißwasser - Boxberg - Uhyst (Spree)
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	257	Weißwasser - Gablenz - Kromlau
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	259 [3)]	Weißwasser - Burgneudorf - Hoyerswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	260	Weißwasser - VEAG KW Boxberg
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	262	Weißwasser - Rietschen - Niesky
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	264	Weißwasser - Schleife - Mühlrose
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	265	Weißwasser - Schleife - Trebendorf - Mühlrose
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	271	Bad Muskau - Gablenz - Kromlau
Regionalverkehr Dresden GmbH (RVD)	305 [6)]	Dresden - Radeberg - Großröhrsdorf - Breting - Bischofswerda

Verkehrsunternehmen	Linie / Strecke	von - nach
Schülerlinien		
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S002	Schülerverkehr Zittau/Mittelherwigsdorf/Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S005	Schülerverkehr Kemnitz/Herwigsdorf/Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S007	Schülerverkehr Löbau/Bernstadt/Bischdorf/Herwigsdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S008	Schülerverkehr Dürrhennersdorf/Großschweidnitz/Löbau/Kittlitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S009	Schülerverkehr Herwigsdorf/Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S010	Schülerverkehr Löbau/Kleindehsa/Lawalde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S011	Schülerverkehr Kiesdorf/Neundorf/Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S012	Schülerverkehr Hirschfelde/Ostritz/Bernstadt/Herrnhut
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S013	Schülerverkehr Löbau/Rosenhain
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S014	Schülerverkehr Löbau/Ebersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S015	Schülerverkehr Dittersbach/Kiesdorf/Schönau-Berzdorf
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	S016	Schülerverkehr Markersdorf/Friedersdorf/Holtendorf/Gersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S017	Schülerverkehr Bernstadt/Herrnhut/Strahwalde
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S017	Schülerverkehr Schönberg/Cunewalde/Lawalde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S018	Schülerverkehr Dürrhennersdorf/Schönbach/Neusalza-Spremberg
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S018	Schülerverkehr Bautzen
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S019	Schülerverkehr Löbau/Ottenhain/Niedercunnersdorf
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S019	Schülerverkehr Taubenheim/Schirgiswalde/Bautzen
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S020	Schülerverkehr Reichenbach/Löbau
Omnibusbetrieb S. Wilhelm	S020	Schülerverkehr Meschwitz/Hochkirch/Nechen/Cunewalde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S021	Schülerverkehr Dürrhennersdorf/Oppach/Ebersbach/Seifhennersdorf
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S022	Schülerverkehr Eibau/Ebersbach
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S025	Schülerverkehr Seifhennersdorf/Oderwitz
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S026	Schülerverkehr Zittau/Olbersdorf, Fr.-Fröbel-Schule
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S029	Schülerverkehr Wittgendorf/Schlegel/Hirschfelde
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S030	Schülerverkehr Herrnhut/Zittau/Olbersdorf, Fr.-Fröbel-Schule
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S032	Schülerverkehr Hartau/Zittau
Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG)	S033	Schülerverkehr Eckartsberg/Zittau
Omnibusbetrieb Beck	S044	Schülerverkehr Rammenau/Bischofswerda
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	S047	Schülerverkehr Baruth/Malschwitz/Radibor
Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)	S099	Schülerverkehr Weißwasser

[...] ... Orte liegen außerhalb des ZVON-Verbundraumes

Linien in benachbarte Verbundräume mit besonderen Regelungen:

[1]) ... Linie in das VVO-Gebiet, VVO-ZVON-Übergangstarif wird anerkannt

[2]) ... Linie in das VBB-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Spremberg

[3]) ... Linie mit ZVON-Tarif, innerhalb des VVO gilt auch der VVO-Tarif

[4]) ... Linie in das VVO-Gebiet, ZVON-Tarif gilt zusätzlich auch bis Hoyerswerda, innerhalb des VVO gilt nur der VVO-Tarif

[5]) ... Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif verkauft und anerkannt

[6]) ... Linie zum Oberelbetarif, innerhalb des ZVON wird auch ZVON-Tarif anerkannt

[7]) ... Fahrausweise der RVD nach Bischofswerda werden anerkannt

[8]) ... Linie mit ZVON-Tarif, für Fahrten nur zwischen Steinigtwolmsdorf und Neustadt gilt der VVO-Tarif

[9]) ... ZVON-Tarif wird anerkannt

Anlage 3.1: Regionalverkehrstarif

Euro	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	Einzelfahrt normal Handy	Einzelfahrt ermäßigt Handy	4-Fahrten-Karte normal	4-Fahrten-Karte ermäßigt	Schülergruppe je Person	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat	Jahreskarte normal	Jahreskarte ermäßigt
Tar-Einh.	E_n	E_e	Ehn	Ehe	4_n	4_e	G_e	W_n	W_e	M_n	M_e	A_n	A_e	J_n	J_e
0 - 5	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	12,00	9,00	39,00	29,00	31,00	26,00	354,00	297,00
6	1,60	1,10	1,44	0,99	6,00	4,10	0,80	12,50	9,50	39,00	30,00	32,00	26,00	365,00	297,00
7	1,80	1,30	1,62	1,17	6,70	4,90	0,90	14,00	10,50	45,00	34,00	36,00	30,00	411,00	342,00
8	2,10	1,50	1,89	1,35	7,90	5,60	1,00	16,00	12,00	51,00	39,00	41,00	34,00	468,00	388,00
9	2,30	1,60	2,07	1,44	8,60	6,00	1,10	18,00	13,50	57,00	43,00	46,00	38,00	525,00	434,00
10	2,50	1,80	2,25	1,62	9,30	6,70	1,20	19,50	15,00	63,00	48,00	51,00	42,00	582,00	479,00
11	2,80	2,00	2,52	1,80	10,50	7,50	1,30	21,50	16,00	69,00	52,00	55,00	46,00	627,00	525,00
12	3,00	2,10	2,70	1,89	11,20	7,90	1,40	23,00	17,50	75,00	56,00	60,00	49,00	684,00	559,00
13	3,20	2,30	2,88	2,07	12,00	8,60	1,50	25,00	19,00	80,00	60,00	64,00	53,00	730,00	605,00
14	3,50	2,40	3,15	2,16	13,10	9,00	1,60	26,50	20,00	85,00	64,00	68,00	57,00	776,00	650,00
15	3,70	2,60	3,33	2,34	13,80	9,70	1,70	28,50	21,50	91,00	68,00	73,00	60,00	833,00	684,00
16	3,90	2,70	3,51	2,43	14,60	10,10	1,80	30,00	22,50	96,00	72,00	77,00	64,00	878,00	730,00
17	4,10	2,90	3,69	2,61	15,30	10,80	1,90	31,50	23,50	101,00	76,00	81,00	67,00	924,00	764,00
18	4,30	3,00	3,87	2,70	16,00	11,20	2,00	33,00	25,00	106,00	80,00	85,00	70,00	969,00	798,00
19	4,50	3,20	4,05	2,88	16,80	12,00	2,10	34,50	26,00	111,00	83,00	89,00	73,00	1.015,00	833,00
20	4,70	3,30	4,23	2,97	17,50	12,30	2,20	36,00	27,00	116,00	87,00	93,00	77,00	1.061,00	878,00
21	4,90	3,40	4,41	3,06	18,30	12,70	2,30	37,50	28,50	120,00	90,00	96,00	80,00	1.095,00	912,00
22	5,10	3,60	4,59	3,24	19,00	13,40	2,40	39,00	29,50	125,00	94,00	100,00	83,00	1.140,00	947,00
23	5,30	3,70	4,77	3,33	19,80	13,80	2,50	40,50	30,50	130,00	97,00	104,00	86,00	1.186,00	981,00
24	5,50	3,80	4,95	3,42	20,50	14,20	2,50	42,00	31,50	134,00	101,00	107,00	89,00	1.220,00	1.015,00
25	5,70	4,00	5,13	3,60	21,30	14,90	2,60	43,50	32,50	138,00	104,00	111,00	91,00	1.266,00	1.038,00
26	5,80	4,10	5,22	3,69	21,60	15,30	2,70	44,50	33,50	142,00	107,00	114,00	94,00	1.300,00	1.072,00
27	6,00	4,20	5,40	3,78	22,40	15,70	2,80	46,00	34,50	147,00	110,00	117,00	97,00	1.334,00	1.106,00
28	6,20	4,30	5,58	3,87	23,10	16,00	2,80	47,50	35,50	151,00	113,00	121,00	100,00	1.380,00	1.140,00
29	6,40	4,50	5,76	4,05	23,90	16,80	3,00	48,50	36,50	154,00	116,00	124,00	102,00	1.414,00	1.163,00
30	6,50	4,60	5,85	4,14	24,20	17,20	3,00	50,00	37,50	158,00	119,00	127,00	105,00	1.448,00	1.197,00
31	6,70	4,70	6,03	4,23	25,00	17,50	3,10	51,00	38,50	162,00	122,00	130,00	107,00	1.482,00	1.220,00
32	6,80	4,80	6,12	4,32	25,30	17,90	3,20	52,00	39,00	165,00	124,00	132,00	109,00	1.505,00	1.243,00
33	7,00	4,90	6,30	4,41	26,10	18,30	3,20	53,50	40,00	169,00	127,00	135,00	112,00	1.539,00	1.277,00
34	7,20	5,00	6,48	4,50	26,80	18,60	3,30	54,50	41,00	172,00	129,00	138,00	114,00	1.574,00	1.300,00
35	7,30	5,10	6,57	4,59	27,20	19,00	3,40	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
36	7,40	5,20	6,66	4,68	27,60	19,40	3,40	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
37	7,60	5,30	6,84	4,77	28,30	19,80	3,50	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
38	7,70	5,40	6,93	4,86	28,70	20,10	3,60	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
39	7,90	5,50	7,11	4,95	29,40	20,50	3,60	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
40	8,00	5,60	7,20	5,04	29,80	20,90	3,70	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
41	8,10	5,70	7,29	5,13	30,20	21,30	3,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
42	8,20	5,80	7,38	5,22	30,60	21,60	3,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
43	8,40	5,90	7,56	5,31	31,30	22,00	3,90	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
44	8,50	6,00	7,65	5,40	31,70	22,40	3,90	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
45	8,60	6,00	7,74	5,40	32,00	22,40	3,90	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
46	8,70	6,10	7,83	5,49	32,40	22,70	4,00	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
47	8,80	6,20	7,92	5,58	32,80	23,10	4,10	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
48	8,90	6,30	8,01	5,67	33,20	23,50	4,10	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
49	9,00	6,30	8,10	5,67	33,50	23,50	4,10	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
50	9,10	6,40	8,19	5,76	33,90	23,90	4,20	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00

Euro	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	Einzelfahrt normal Handy	Einzelfahrt ermäßigt Handy	4-Fahrten-Karte normal	4-Fahrten-Karte ermäßigt	Schülergruppe je Person	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat	Jahreskarte normal	Jahreskarte ermäßigt
Tar-Einh.	**E_n**	**E_e**	**Ehn**	**Ehe**	**4_n**	**4_e**	**G_e**	**W_n**	**W_e**	**M_n**	**M_e**	**A_n**	**A_e**	**J_n**	**J_e**
51	9,20	6,50	8,28	5,85	34,30	24,20	4,30	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
52	9,30	6,50	8,37	5,85	34,60	24,20	4,30	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
53	9,40	6,60	8,46	5,94	35,00	24,60	4,30	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
54	9,50	6,70	8,55	6,03	35,40	25,00	4,40	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
55	9,60	6,70	8,64	6,03	35,80	25,00	4,40	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
56	9,60	6,80	8,64	6,12	35,80	25,30	4,50	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
57	9,70	6,80	8,73	6,12	36,10	25,30	4,50	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
58	9,80	6,90	8,82	6,21	36,50	25,70	4,50	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
59	9,90	6,90	8,91	6,21	36,90	25,70	4,50	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
60	9,90	7,00	8,91	6,30	36,90	26,10	4,60	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
61	10,00	7,00	9,00	6,30	37,20	26,10	4,60	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
62	10,00	7,00	9,00	6,30	37,20	26,10	4,60	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
63	10,10	7,10	9,09	6,39	37,60	26,50	4,70	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
64	10,10	7,10	9,09	6,39	37,60	26,50	4,70	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
65	10,20	7,10	9,18	6,39	38,00	26,50	4,70	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
66	10,20	7,20	9,18	6,48	38,00	26,80	4,70	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
67	10,30	7,20	9,27	6,48	38,40	26,80	4,70	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
68	10,30	7,20	9,27	6,48	38,40	26,80	4,70	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
69	10,30	7,30	9,27	6,57	38,40	27,20	4,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
70	10,40	7,30	9,36	6,57	38,70	27,20	4,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
71	10,40	7,30	9,36	6,57	38,70	27,20	4,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
72	10,40	7,30	9,36	6,57	38,70	27,20	4,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
73	10,40	7,30	9,36	6,57	38,70	27,20	4,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
74	10,50	7,30	9,45	6,57	39,10	27,20	4,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00
75	10,50	7,30	9,45	6,57	39,10	27,20	4,80	55,50	41,50	176,00	132,00	141,00	116,00	1.608,00	1.323,00

ermäßigte Fahrausweise

Anlage 3.2: Stadtverkehrsgebiete und Tarife

Euro	Einzelfahrt normal	Einzelfahrt ermäßigt	Einzelfahrt normal Handy	Einzelfahrt ermäßigt Handy	4-Fahrten-Karte normal	4-Fahrten-Karte ermäßigt	Schülergruppe je Person	Tageskarte 1 Person normal	Tageskarte 1 Person normal Handy	18-Uhr-Abendkarte für Görlitz	Kleingruppenkarte	Kleingruppenkarte Handy
Stadtverkehrsgebiet	**E_n**	**E_e**	**Ehn**	**Ehe**	**4_n**	**4_e**	**G_e**	**T_n**	**Thn**	**18A**	**K_5**	**Kh5**
Bischofswerda	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	3,50	3,15	--	6,50	5,85
Bautzen	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	3,50	3,15	--	6,50	5,85
Görlitz	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	3,50	3,15	1,50	6,50	5,85
Löbau	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	3,50	3,15	--	6,50	5,85
Weißwasser	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	3,50	3,15	--	6,50	5,85
Zittau	1,50	1,10	1,35	0,99	5,60	4,10	0,80	3,50	3,15	--	6,50	5,85

Euro	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Abo-Monatskarte je Monat	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat	Jahreskarte normal	Jahreskarte ermäßigt
Stadtverkehrsgebiet	**W_n**	**W_e**	**M_n**	**M_e**	**M_9**	**A_9**	**A_n**	**A_e**	**J_n**	**J_e**
Bischofswerda	12,00	9,00	39,00	29,00	34,00	27,00	31,00	26,00	354,00	297,00
Bautzen	12,00	9,00	39,00	29,00	34,00	27,00	31,00	26,00	354,00	297,00
Görlitz	12,00	9,00	39,00	29,00	34,00	27,00	31,00	26,00	354,00	297,00
Löbau	12,00	9,00	39,00	29,00	34,00	27,00	31,00	26,00	354,00	297,00
Weißwasser	12,00	9,00	39,00	29,00	34,00	27,00	31,00	26,00	354,00	297,00
Zittau	12,00	9,00	39,00	29,00	34,00	27,00	31,00	26,00	354,00	297,00

ermäßigte Fahrausweise

Anlage 3.3: Preise Tageskarten, Fahrradmonatskarte

Angebot	Gebiet	Preis [Euro]
Tageskarte 1 Person normal	Verbundraum	12,00
Tageskarte 1 Person ermäßigt	Verbundraum	8,00
Tageskarte 2 Personen	Verbundraum	22,00
Tageskarte 3 Personen	Verbundraum	24,00
Tageskarte 4 Personen	Verbundraum	25,00
Tageskarte 5 Personen	Verbundraum	26,00
Tageskarte 1 Person normal Handy	Verbundraum	10,80
Tageskarte 1 Person ermäßigt Handy	Verbundraum	7,20
Tageskarte 2 Personen Handy	Verbundraum	19,80
Tageskarte 3 Personen Handy	Verbundraum	21,60
Tageskarte 4 Personen Handy	Verbundraum	22,50
Tageskarte 5 Personen Handy	Verbundraum	23,40
Fahrradtageskarte	Verbundraum	3,50
Fahrradmonatskarte	Verbundraum	16,00
Euro-Neiße-Tageskarte 1 Person	Verbundraum, Linien in Polen und Tschechien gemäß Linienverzeichnis unter www.zvon.de	13,00
Euro-Neiße-Tageskarte 2 Personen		23,00
Euro-Neiße-Tageskarte 3 Personen		25,00
Euro-Neiße-Tageskarte 4 Personen		26,00
Euro-Neiße-Tageskarte 5 Personen		27,00
Euro-Neiße-Fahrradtageskarte		4,00

ermäßigte Fahrausweise

Anlage 3.4: Zeitliche Gültigkeit der Einzel-, Mehrfahrten- und Schülergruppenfahrten

Bediengebiet	**Minuten**
Stadt Bautzen	45
Stadt Bischofswerda	45
Stadt Görlitz	45
Stadt Löbau	45
Stadt Weißwasser	45
Stadt Zittau	45
Regionalverkehr 0 bis 6 Tarifeinheiten	45
Regionalverkehr 7 bis 10 Tarifeinheiten	60
Regionalverkehr 11 bis 20 Tarifeinheiten	90
Regionalverkehr 21 bis 30 Tarifeinheiten	120
Regionalverkehr 31 bis 50 Tarifeinheiten	180
Regionalverkehr über 50 Tarifeinheiten	240

Anlage 3.5: Preise Zeitkarten für Senioren

	Preis [Euro]
Monatskarte Senioren	42,00
Abo-Monatskarte Senioren	34,00
Jahreskarte Senioren	388,00

Anlage 3.6.1: VVO-ZVON-Übergangstarif - Preisstufen

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz	Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thiendorf	Zone Wittichenau
			63	71	72	60	10	61	43	40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
			D	C	C	D	B	C	D	D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
9037	TP Altbernsdorf	**62**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8225	TP Bad Muskau	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7871	TP Baruth	**43**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
6971	TP Bärwalde	**57**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7929	TP Baschütz	**34**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7501	TP Bautzen	**26**	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21	D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
9234	TP Beiersdorf	**41**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9042	TP Bernstadt	**60**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9068	TP Berthelsdorf	**59**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9424	TP Bertsdorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8767	TP Biesig	**63**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7377	TP Binnewitz	**30**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9094	TP Bischdorf	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7000	TP Bischofswerda	**9**	D04	C04	C04	D04	B04	C04	D04	D04	D04	B04	C04	D04	D04	C04	D04	C04	A04	C04	D04	D04	C04
8402	TP Boxberg	**64**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7996	TP Breitendorf	**41**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8538	TP Bremenhain	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8756	TP Buchholz	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7108	TP Bühlau	**5**	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01	D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
7540	TP Burk	**26**	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21	D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
7143	TP Burkau	**17**	D12	C12	C12	D12	B12	C12	D12	D12	D12	B12	C12	D12	D12	C12	D12	C12	A12	C12	D12	D12	C12
7626	TP Coblenz	**21**	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16	D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
7662	TP Cölln	**27**	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22	D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
7828	TP Commerau	**40**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7322	TP Crostau	**31**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7342	TP Cunewalde	**35**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9207	TP Cunnewitz b Löbau	**50**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8387	TP Daubitz	**73**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7186	TP Demitz-Thumitz	**13**	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08	D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
8705	TP Deschka	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8608	TP Diehsa	**58**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9666	TP Dittelsdorf	**72**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9031	TP Dittersbach	**64**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7465	TP Doberschau	**25**	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20	D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20
7695	TP Doberschütz	**31**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
9641	TP Drausendorf	**73**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7601	TP Dreistern	**20**	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15	D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
7442	TP Dretschen / Diehmen	**21**	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16	D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
9272	TP Dürrhennersdorf	**46**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7370	TP Ebendörfel	**30**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9285	TP Ebersbach (Sa)	**48**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8685	TP Ebersbach b Görlitz	**68**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9342	TP Eibau	**52**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9131	TP Eiserode	**40**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7330	TP Eulowitz	**30**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8463	TP Förstgen	**50**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7123	TP Frankenthal	**5**	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01	D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
8825	TP Friedersdorf b Görlitz	**66**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9277	TP Friedersdorf b Löbau	**44**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8217	TP Gablenz	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7428	TP Gaußig	**19**	D14	C14	C14	D14	B14	C14	D14	D14	D14	B14	C14	D14	D14	C14	D14	C14	A14	C14	D14	D14	C14
8599	TP Gebelzig	**52**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9191	TP Georgewitz-Bellwitz	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8807	TP Gersdorf	**59**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8691	TP Girbigsdorf	**65**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7462	TP Gnaschwitz	**24**	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19	D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
7605	TP Göda	**18**	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13	D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
7060	TP Goldbach	**5**	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01	D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
8880	TP Görlitz	**71**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7893	TP Gröditz	**42**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8176	TP Groß Düben	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8587	TP Groß Radisch	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7066	TP Großdrebnitz	**8**	D03	C03	C03	D03	B03	C03	D03	D03	D03	B03	C03	D03	D03	C03	D03	C03	A03	C03	D03	D03	C03
7809	TP Großdubrau	**37**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7160	TP Großhänchen	**21**	D16	C16	C16	D16	B16	C16	D16	D16	D16	B16	C16	D16	D16	C16	D16	C16	A16	C16	D16	D16	C16
7101	TP Großharthau	**5**	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01	D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
9061	TP Großhennersdorf	**60**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8661	TP Groß-Krauscha	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7362	TP Großpostwitz	**28**	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
9450	TP Großschönau	**67**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9127	TP Großschweidnitz	**50**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7833	TP Guttau	**38**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8991	TP Hagenwerder	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8527	TP Hähnichen	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8357	TP Haide	**74**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
9402	TP Hainewalde	**68**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8193	TP Halbendorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
9544	TP Hartau	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9074	TP Herrnhut	**55**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9102	TP Herwigsdorf	**56**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9655	TP Hirschfelde	**74**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz	Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thiendorf	Zone Wittichenau
			63	71	72	60	10	61	43	40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
			D	C	C	D	B	C	D	D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
7964	TP Hochkirch	**37**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8820	TP Holtendorf	**64**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8625	TP Horka b Görlitz	**71**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
9432	TP Hörnitz	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8601	TP Jänkendorf	**62**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7949	TP Jenkwitz	**32**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8655	TP Kaltwasser	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9054	TP Kemnitz	**56**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9013	TP Kiesdorf	**67**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7302	TP Kirschau	**26**	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21	D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
9181	TP Kittlitz	**49**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8349	TP Klein Priebus	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7860	TP Kleinbautzen	**35**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9211	TP Kleindehsa	**40**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7166	TP Kleinhänchen	**20**	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15	D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
9197	TP Kleinradmeritz	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7839	TP Kleinsaubernitz	**42**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7652	TP Kleinwelka	**26**	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21	D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
8434	TP Klitten	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7824	TP Klix	**40**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8646	TP Kodersdorf	**71**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8734	TP Königshain	**64**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7733	TP Königswartha	**35**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
8511	TP Kosel	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7897	TP Kotitz	**45**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9307	TP Kottmarsdorf	**49**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8322	TP Krauschwitz	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8451	TP Kreba-Neudorf	**56**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8412	TP Kringelsdorf	**56**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8210	TP Kromlau	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7951	TP Kubschütz	**33**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8678	TP Kunnersdorf	**72**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9475	TP Kurort Jonsdorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9491	TP Kurort Oybin	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9227	TP Lauba	**40**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7918	TP Lauske	**43**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9203	TP Lautitz	**48**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9224	TP Lawalde	**43**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9001	TP Leuba	**74**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9382	TP Leutersdorf	**58**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7845	TP Lieske	**45**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9150	TP Löbau	**45**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8535	TP Lodenau	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8722	TP Ludwigsdorf	**74**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9501	TP Luftkurort Lückendorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7685	TP Luga	**30**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7784	TP Luppa	**31**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7792	TP Luttowitz	**29**	D24	C24	C24	D24	B24	C24	D24	D24	D24	B24	C24	D24	D24	C24	D24	C24	A24	C24	D24	D24	C24
7857	TP Malschwitz	**35**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8815	TP Markersdorf	**61**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8751	TP Melaune	**59**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7982	TP Meschwitz	**37**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8771	TP Meuselwitz	**54**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7761	TP Milkel	**36**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9708	TP Mittelherwigsdorf	**64**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8429	TP Mönau	**48**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8467	TP Mücka	**55**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8150	TP Mühlrose	**74**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7434	TP Naundorf	**16**	D11	C11	C11	D11	B11	C11	D11	D11	D11	B11	C11	D11	D11	C11	D11	C11	A11	C11	D11	D11	C11
7679	TP Neschwitz	**32**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	XX	XX	C25	XX	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	XX
7842	TP Neudorf	**43**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9349	TP Neueibau	**54**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9350	TP Neugersdorf	**50**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7231	TP Neukirch	**18**	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13	D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
7931	TP Neupurschwitz	**35**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9255	TP Neusalza-Spremberg	**41**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7297	TP Neuschirgiswalde	**28**	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
8536	TP Neusorge	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8558	TP Nieder Neundorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8614	TP Nieder Seifersdorf	**62**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9310	TP Niedercunnersdorf	**52**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7850	TP Niedergurig	**33**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7537	TP Niederkaina	**26**	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21	D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
9712	TP Niederoderwitz	**60**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8490	TP Niesky	**64**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7911	TP Nostitz	**45**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8589	TP Ober Prauske	**49**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
9328	TP Obercunnersdorf	**55**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7381	TP Obergurig	**27**	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22	D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
9725	TP Oberoderwitz	**56**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9692	TP Oberseifersdorf	**65**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9511	TP Olbersdorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9245	TP Oppach	**37**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7746	TP Oppitz	**38**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9006	TP Ostritz	**71**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27

über Bf. Arnsdorf			Zone Altenberg	Zone Bad Gottleuba	Zone Bad Schandau	Zone Dippoldiswalde	Zone Dresden	Zone Freital	Zone Gröditz	Zone Großenhain	Zone Hoyerswerda	Zone Kamenz	Zone Königsbrück	Zone Lauta	Zone Meißen	Zone Neustadt	Zone Nossen	Zone Pirna	Zone Radeberg	Zone Radebeul	Zone Riesa	Zone Thiendorf	Zone Wittichenau
			63	71	72	60	10	61	43	40	20	30	34	33	50	73	51	70	31	52	41	42	32
			D	C	C	D	B	C	D	D	D	B	C	D	D	C	D	C	A	C	D	D	C
9300	TP Ottenhain	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8342	TP Pechern	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8580	TP Petershain	**60**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8838	TP Pfaffendorf	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7972	TP Plotzen	**38**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7170	TP Pohla	**14**	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09	D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
7622	TP Prischwitz	**25**	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20	D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20
7923	TP Purschwitz	**34**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7705	TP Puschwitz	**30**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7196	TP Putzkau	**13**	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08	D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
7805	TP Quatitz	**35**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8525	TP Quolsdorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7935	TP Rabitz	**33**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7776	TP Radibor	**28**	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
7131	TP Rammenau	**14**	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09	D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
8785	TP Reichenbach	**56**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8442	TP Reichwalde	**59**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
9066	TP Rennersdorf	**63**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8372	TP Rietschen	**67**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7241	TP Ringenhain	**20**	D15	C15	C15	D15	B15	C15	D15	D15	D15	B15	C15	D15	D15	C15	D15	C15	A15	C15	D15	D15	C15
7311	TP Rodewitz (Spree)	**27**	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22	D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
7987	TP Rodewitz b Hochkirch	**41**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8171	TP Rohne	**71**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
9173	TP Rosenhain	**51**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8540	TP Rothenburg	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7176	TP Rothnaußlitz	**15**	D10	C10	C10	D10	B10	C10	D10	D10	D10	B10	C10	D10	D10	C10	D10	C10	A10	C10	D10	D10	C10
9081	TP Ruppersdorf	**58**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9468	TP Saalendorf	**72**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8335	TP Sagar	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7649	TP Salzenforst-Bolbritz	**23**	D18	C18	C18	D18	B18	C18	D18	D18	D18	B18	C18	D18	D18	C18	D18	C18	A18	C18	D18	D18	C18
7822	TP Särchen	**38**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7673	TP Saritsch	**28**	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
7292	TP Schirgiswalde	**28**	D23	C23	C23	D23	B23	C23	D23	D23	D23	B23	C23	D23	D23	C23	D23	C23	A23	C23	D23	D23	C23
9672	TP Schlegel	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8182	TP Schleife	**74**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7113	TP Schmiedefeld	**5**	D01	C01	C01	D01	B01	C01	D01	D01	D01	B01	C01	D01	D01	C01	D01	C01	A01	C01	D01	D01	C01
7648	TP Schmochtitz	**25**	D20	C20	C20	D20	B20	C20	D20	D20	D20	B20	C20	D20	D20	C20	D20	C20	A20	C20	D20	D20	C20
7216	TP Schmölln	**12**	D07	C07	C07	D07	B07	C07	D07	D07	D07	B07	C07	D07	D07	C07	D07	C07	A07	C07	D07	D07	C07
9021	TP Schönau-Berzdorf	**65**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9262	TP Schönbach	**43**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7053	TP Schönbrunn	**13**	D08	C08	C08	D08	B08	C08	D08	D08	D08	B08	C08	D08	D08	C08	D08	C08	A08	C08	D08	D08	C08
7819	TP Sdier	**36**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8471	TP See	**60**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
9365	TP Seifhennersdorf	**58**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8339	TP Skerbersdorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7271	TP Sohland (Spree)	**30**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8794	TP Sohland a Rotstein	**59**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7945	TP Soritz	**34**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9393	TP Spitzkunnersdorf	**63**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8529	TP Spree	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8571	TP Sproitz	**56**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8530	TP Steinbach	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7251	TP Steinigtwolmsdorf	**22**	D17	C17	XX	D17	B17	C17	D17	D17	D17	B17	C17	D17	D17	XX	D17	C17	A17	C17	D17	D17	C17
7639	TP Storcha	**27**	D22	C22	C22	D22	B22	C22	D22	D22	D22	B22	C22	D22	D22	C22	D22	C22	A22	C22	D22	D22	C22
9087	TP Strahwalde	**53**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7287	TP Taubenheim	**35**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
8618	TP Thiemendorf	**66**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8200	TP Trebendorf	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7205	TP Tröbigau	**14**	D09	C09	C09	D09	B09	C09	D09	D09	D09	B09	C09	D09	D09	C09	D09	C09	A09	C09	D09	D09	C09
8567	TP Uhsmannsdorf	**74**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8420	TP Uhyst (Spree)	**50**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
7156	TP Uhyst a Taucher	**18**	D13	C13	C13	D13	B13	C13	D13	D13	D13	B13	C13	D13	D13	C13	D13	C13	A13	C13	D13	D13	C13
9890	TP Varnsdorf	**65**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
9461	TP Waltersdorf	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7837	TP Wartha b Bautzen	**41**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
6969	TP Wartha b Hoyerswerda	**41**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	XX	XX	C26	XX	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	XX
7261	TP Wehrsdorf	**26**	D21	C21	C21	D21	B21	C21	D21	D21	D21	B21	C21	D21	D21	C21	D21	C21	A21	C21	D21	D21	C21
7259	TP Weifa	**24**	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19	D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
8592	TP Weigersdorf	**46**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
7339	TP Weigsdorf-Köblitz	**32**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
7903	TP Weißenberg	**48**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26
8351	TP Weißkeißel	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8265	TP Weißwasser	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	XX	B27	C27	XX	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	XX
8654	TP Wiesa / Torga	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7401	TP Wilthen	**24**	D19	C19	C19	D19	B19	C19	D19	D19	D19	B19	C19	D19	D19	C19	D19	C19	A19	C19	D19	D19	C19
9648	TP Wittgendorf	**69**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7886	TP Wurschen	**39**	D25	C25	C25	D25	B25	C25	D25	D25	D25	B25	C25	D25	D25	C25	D25	C25	A25	C25	D25	D25	C25
9550	TP Zittau	**70**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8775	TP Zoblitz	**52**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
8667	TP Zodel	**75**	D27	C27	C27	D27	B27	C27	D27	D27	D27	B27	C27	D27	D27	C27	D27	C27	A27	C27	D27	D27	C27
7900	TP Zschorna	**41**	D26	C26	C26	D26	B26	C26	D26	D26	D26	B26	C26	D26	D26	C26	D26	C26	A26	C26	D26	D26	C26

XX … kein Angebot

Anlage 3.6.2: VVO-ZVON-Übergangstarif - Fahrpreise

Preisstufe	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
A01	41,00 €	31,00 €	122,00 €	93,80 €	100,90 €	81,00 €
A02	42,50 €	32,00 €	128,00 €	97,80 €	104,90 €	85,00 €
A03	44,50 €	33,50 €	134,00 €	102,80 €	109,90 €	89,00 €
A04	46,50 €	35,00 €	140,00 €	106,80 €	114,90 €	93,00 €
A05	48,00 €	36,50 €	146,00 €	111,80 €	119,90 €	97,00 €
A06	50,00 €	37,50 €	152,00 €	115,80 €	123,90 €	101,00 €
A07	51,50 €	39,00 €	158,00 €	119,80 €	128,90 €	104,00 €
A08	53,50 €	40,50 €	163,00 €	123,80 €	132,90 €	108,00 €
A09	55,00 €	41,50 €	168,00 €	127,80 €	136,90 €	112,00 €
A10	57,00 €	43,00 €	174,00 €	131,80 €	141,90 €	115,00 €
A11	58,50 €	44,00 €	179,00 €	135,80 €	145,90 €	119,00 €
A12	60,00 €	45,00 €	184,00 €	139,80 €	149,90 €	122,00 €
A13	61,50 €	46,50 €	189,00 €	143,80 €	153,90 €	125,00 €
A14	63,00 €	47,50 €	194,00 €	146,80 €	157,90 €	128,00 €
A15	64,50 €	48,50 €	199,00 €	150,80 €	161,90 €	132,00 €
A16	66,00 €	50,00 €	203,00 €	153,80 €	164,90 €	135,00 €
A17	67,50 €	51,00 €	208,00 €	157,80 €	168,90 €	138,00 €
A18	69,00 €	52,00 €	213,00 €	160,80 €	172,90 €	141,00 €
A19	70,50 €	53,00 €	217,00 €	164,80 €	175,90 €	144,00 €
A20	72,00 €	54,00 €	221,00 €	167,80 €	179,90 €	146,00 €
A21	73,00 €	55,00 €	225,00 €	170,80 €	182,90 €	149,00 €
A22	74,50 €	56,00 €	230,00 €	173,80 €	185,90 €	152,00 €
A23	76,00 €	57,00 €	234,00 €	176,80 €	189,90 €	155,00 €
A24	77,00 €	58,00 €	237,00 €	179,80 €	192,90 €	157,00 €
A25	82,00 €	61,50 €	253,00 €	191,80 €	204,90 €	168,00 €
A26	84,00 €	63,00 €	259,00 €	195,80 €	209,90 €	172,00 €
A27	85,50 €	64,50 €	265,00 €	200,80 €	214,90 €	176,00 €
B01	55,00 €	41,50 €	161,00 €	123,00 €	134,00 €	105,30 €
B02	56,50 €	42,50 €	167,00 €	127,00 €	138,00 €	109,30 €
B03	58,50 €	44,00 €	173,00 €	132,00 €	143,00 €	113,30 €
B04	60,50 €	45,50 €	179,00 €	136,00 €	148,00 €	117,30 €
B05	62,00 €	47,00 €	185,00 €	141,00 €	153,00 €	121,30 €
B06	64,00 €	48,00 €	191,00 €	145,00 €	157,00 €	125,30 €
B07	65,50 €	49,50 €	197,00 €	149,00 €	162,00 €	128,30 €
B08	67,50 €	51,00 €	202,00 €	153,00 €	166,00 €	132,30 €
B09	69,00 €	52,00 €	207,00 €	157,00 €	170,00 €	136,30 €
B10	71,00 €	53,50 €	213,00 €	161,00 €	175,00 €	139,30 €
B11	72,50 €	54,50 €	218,00 €	165,00 €	179,00 €	143,30 €
B12	74,00 €	55,50 €	223,00 €	169,00 €	183,00 €	146,30 €
B13	75,50 €	57,00 €	228,00 €	173,00 €	187,00 €	149,30 €
B14	77,00 €	58,00 €	233,00 €	176,00 €	191,00 €	152,30 €
B15	78,50 €	59,00 €	238,00 €	180,00 €	195,00 €	156,30 €
B16	80,00 €	60,50 €	242,00 €	183,00 €	198,00 €	159,30 €
B17	81,50 €	61,50 €	247,00 €	187,00 €	202,00 €	162,30 €
B18	83,00 €	62,50 €	252,00 €	190,00 €	206,00 €	165,30 €
B19	84,50 €	63,50 €	256,00 €	194,00 €	209,00 €	168,30 €
B20	86,00 €	64,50 €	260,00 €	197,00 €	213,00 €	170,30 €
B21	87,00 €	65,50 €	264,00 €	200,00 €	216,00 €	173,30 €
B22	88,50 €	66,50 €	269,00 €	203,00 €	219,00 €	176,30 €
B23	90,00 €	67,50 €	273,00 €	206,00 €	223,00 €	179,30 €
B24	91,00 €	68,50 €	276,00 €	209,00 €	226,00 €	181,30 €
B25	96,00 €	72,00 €	292,00 €	221,00 €	238,00 €	192,30 €
B26	98,00 €	73,50 €	298,00 €	225,00 €	243,00 €	196,30 €
B27	99,50 €	75,00 €	304,00 €	230,00 €	248,00 €	200,30 €
C01	70,50 €	53,00 €	204,00 €	155,20 €	170,20 €	132,40 €
C02	72,00 €	54,00 €	210,00 €	159,20 €	174,20 €	136,40 €
C03	74,00 €	55,50 €	216,00 €	164,20 €	179,20 €	140,40 €
C04	76,00 €	57,00 €	222,00 €	168,20 €	184,20 €	144,40 €
C05	77,50 €	58,50 €	228,00 €	173,20 €	189,20 €	148,40 €
C06	79,50 €	59,50 €	234,00 €	177,20 €	193,20 €	152,40 €
C07	81,00 €	61,00 €	240,00 €	181,20 €	198,20 €	155,40 €
C08	83,00 €	62,50 €	245,00 €	185,20 €	202,20 €	159,40 €
C09	84,50 €	63,50 €	250,00 €	189,20 €	206,20 €	163,40 €
C10	86,50 €	65,00 €	256,00 €	193,20 €	211,20 €	166,40 €
C11	88,00 €	66,00 €	261,00 €	197,20 €	215,20 €	170,40 €
C12	89,50 €	67,00 €	266,00 €	201,20 €	219,20 €	173,40 €
C13	91,00 €	68,50 €	271,00 €	205,20 €	223,20 €	176,40 €
C14	92,50 €	69,50 €	276,00 €	208,20 €	227,20 €	179,40 €
C15	94,00 €	70,50 €	281,00 €	212,20 €	231,20 €	183,40 €
C16	95,50 €	72,00 €	285,00 €	215,20 €	234,20 €	186,40 €
C17	97,00 €	73,00 €	290,00 €	219,20 €	238,20 €	189,40 €
C18	98,50 €	74,00 €	295,00 €	222,20 €	242,20 €	192,40 €
C19	100,00 €	75,00 €	299,00 €	226,20 €	245,20 €	195,40 €
C20	101,50 €	76,00 €	303,00 €	229,20 €	249,20 €	197,40 €
C21	102,50 €	77,00 €	307,00 €	232,20 €	252,20 €	200,40 €
C22	104,00 €	78,00 €	312,00 €	235,20 €	255,20 €	203,40 €
C23	105,50 €	79,00 €	316,00 €	238,20 €	259,20 €	206,40 €
C24	106,50 €	80,00 €	319,00 €	241,20 €	262,20 €	208,40 €
C25	111,50 €	83,50 €	335,00 €	253,20 €	274,20 €	219,40 €
C26	113,50 €	85,00 €	341,00 €	257,20 €	279,20 €	223,40 €
C27	115,00 €	86,50 €	347,00 €	262,20 €	284,20 €	227,40 €
D01	85,50 €	64,00 €	245,50 €	186,40 €	205,80 €	159,10 €

Preisstufe	Wochenkarte normal	Wochenkarte ermäßigt	Monatskarte normal	Monatskarte ermäßigt	Abo-Monatskarte normal je Monat	Abo-Monatskarte ermäßigt je Monat
D02	87,00 €	65,00 €	251,50 €	190,40 €	209,80 €	163,10 €
D03	89,00 €	66,50 €	257,50 €	195,40 €	214,80 €	167,10 €
D04	91,00 €	68,00 €	263,50 €	199,40 €	219,80 €	171,10 €
D05	92,50 €	69,50 €	269,50 €	204,40 €	224,80 €	175,10 €
D06	94,50 €	70,50 €	275,50 €	208,40 €	228,80 €	179,10 €
D07	96,00 €	72,00 €	281,50 €	212,40 €	233,80 €	182,10 €
D08	98,00 €	73,50 €	286,50 €	216,40 €	237,80 €	186,10 €
D09	99,50 €	74,50 €	291,50 €	220,40 €	241,80 €	190,10 €
D10	101,50 €	76,00 €	297,50 €	224,40 €	246,80 €	193,10 €
D11	103,00 €	77,00 €	302,50 €	228,40 €	250,80 €	197,10 €
D12	104,50 €	78,00 €	307,50 €	232,40 €	254,80 €	200,10 €
D13	106,00 €	79,50 €	312,50 €	236,40 €	258,80 €	203,10 €
D14	107,50 €	80,50 €	317,50 €	239,40 €	262,80 €	206,10 €
D15	109,00 €	81,50 €	322,50 €	243,40 €	266,80 €	210,10 €
D16	110,50 €	83,00 €	326,50 €	246,40 €	269,80 €	213,10 €
D17	112,00 €	84,00 €	331,50 €	250,40 €	273,80 €	216,10 €
D18	113,50 €	85,00 €	336,50 €	253,40 €	277,80 €	219,10 €
D19	115,00 €	86,00 €	340,50 €	257,40 €	280,80 €	222,10 €
D20	116,50 €	87,00 €	344,50 €	260,40 €	284,80 €	224,10 €
D21	117,50 €	88,00 €	348,50 €	263,40 €	287,80 €	227,10 €
D22	119,00 €	89,00 €	353,50 €	266,40 €	290,80 €	230,10 €
D23	120,50 €	90,00 €	357,50 €	269,40 €	294,80 €	233,10 €
D24	121,50 €	91,00 €	360,50 €	272,40 €	297,80 €	235,10 €
D25	126,50 €	94,50 €	376,50 €	284,40 €	309,80 €	246,10 €
D26	128,50 €	96,00 €	382,50 €	288,40 €	314,80 €	250,10 €
D27	130,00 €	97,50 €	388,50 €	293,40 €	319,80 €	254,10 €

Anlage 4: Preis SuperSommerFerienTicket

	Preis [Euro]
SuperSommerFerienTicket	18,00

Anlage 4: Preise FLEXX-Ticket und FLEXX solo

	Preis [Euro]
FLEXX-Ticket (für Kunden mit ermäßigter Monatskarte)	5,00
FLEXX-Ticket (für Kunden mit ermäßigter Abo-Monatskarte)	0,00
FLEXX solo	20,00
FLEXX solo (Abonnement)	17,00
FLEXX solo (Jahreskarte)	194,00

Darstellung der Tarifeinheiten

ZVON-Tarif
Anlage 5
(Stand: 01.08.2015)

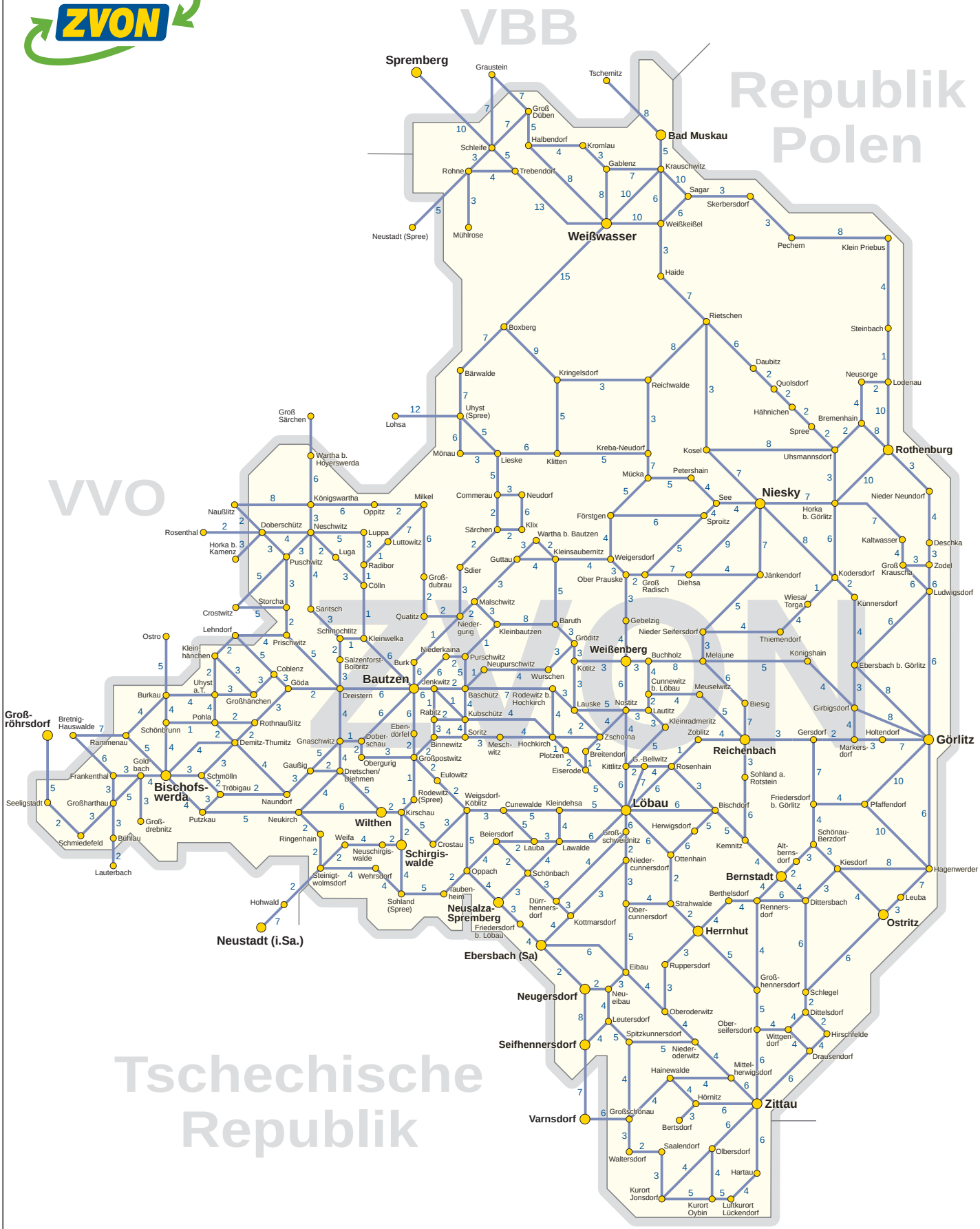

Anlage 6: Tarife der SOEG mbH

		normal		ermäßigt	
	Tarifstufe	**Preis [Euro] einfach**	**Preis [Euro] Hin- und Rück**	**Preis [Euro] einfach**	**Preis [Euro] Hin- und Rück**
Einzel- und Hin- und Rückfahrscheine	1-2 Stationen	3,00 €	5,00 €	2,00 €	3,00 €
	3-4 Stationen	6,00 €	10,00 €	3,00 €	5,00 €
	5-6 Stationen	8,00 €	13,00 €	4,00 €	7,00 €
	7-9 Stationen	9,00 €	15,00 €	5,00 €	8,00 €
10-Fahrten-Karte		24,00 €		17,00 €	
Tageskarte		16,00 €		10,00 €	
Wochenkarte		23,50 €		16,00 €	
Monatskarte		61,50 €		46,00 €	
Historik-Beitrag		5,00 €		2,00 €	
Rabatt bei Gruppenfahrten	6 bis 19 Personen	10%	10%	10%	10%
	ab 20 Personen	15%	15%	15%	15%

Anlage 7: Gebühren und Entgelte

Bezug:	**Art**	**Preis [Euro]**
Teil A, § 4 (8)	Reinigungsentgelt	mind. 15,00
	Bearbeitungsentgelt	5,00
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (sofortige Zahlung)	5,00
	Entgelt wegen unerlaubten Rauchens (nachträgliche Zahlung)	mind. 20,00
Teil A, § 4 (11)	Entgelt wegen missbräuchlicher Verwendung von Sicherheits-einrichtungen: bei Vogtlandbahn-GmbH und ODEG GmbH:	20,00 200,00
Teil A, § 6 (8)	Gebühren für Bestätigungen und Bescheinigungen	
	Bescheinigungen und schriftliche Fahrpreisbestätigung	5,00
	Fahrpreisbestätigung für Abo-Kunden	2,50
	Fahrpreisbestätigung abgelaufener Tarifperioden	5,00
Teil A, § 7 (5), Teil C, Punkt 1.1, Abschn. (2)	bei nicht ausführbarer Lastschrift	5,00
Teil A, § 9 (3)	erhöhtes Beförderungsentgelt (bei den Eisenbahnen gemäß EVO)	60,00
Teil A, § 9 (5)	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00
Teil A, § 9 (7)	Entgelt für Zahlungsaufforderung	mind. 7,00
Teil A, § 10 (5)	Bearbeitungsentgelt für Fahrpreiserstattungen	2,00
Teil C, Punkt 1.2, Abschn. (2)	Gebühr für Ersatzgestellung	2,50

Anlage 8: Allgemeine Geschäftsbedingungen HandyTicket

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von HandyTickets und ergänzen die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde speziell für das Handy-Ticket.

1.2 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bieten einen Service an (im folgenden HandyTicket-Service genannt), welcher es dem registrierten Kunden (im folgenden Nutzer genannt) ermöglicht, Tickets gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der am HandyTicket-Service beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bargeldlos per Mobiltelefon zu erwerben.

1.3 Die am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde bedienen sich zur Abwicklung des gesamten HandyTicket-Services eines IT-Dienstleisters, der HanseCom GmbH, Hamburg, und eines Finanzunternehmens, der LogPay Financial Services GmbH, Eschborn. Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.

1.4 Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Str. 72, 65760 Eschborn, an welche sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Die LogPay Financial Services GmbH ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmun-gen. Sie ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

2 Anmeldung (Vertragsabschluss)

2.1 Um den HandyTicket-Service nutzen zu können, muss sich der Nutzer unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte bei der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH registrieren: Handy-Nummer, Name und vollständige Adresse (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren) Geburtsdatum (gilt nicht für das Prepaid-Verfahren) E-Mail-Adresse gewünschtes Bezahlverfahren entsprechend Ziffer 6.1, Bankverbindung mit BIC und IBAN (im Falle Lastschriftverfahren) gültiges Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte, girocard etc.) gemäß An-gaben auf dem Internetportal der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Name, Adresse, Zahlverfahren und E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Nutzer mit den dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

Interessenten aus Drittländern, die weder über einen Deutschen. oder EU-Reisepass bzw. Deutschen Personalausweis verfügen, können sich gegen Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses ihres Herkunftslandes über den Kundenservice der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH registrieren lassen und somit am HandyTicket Deutschland teilnehmen.

Die Registrierung und der Vertragsschluss erfolgen in deutscher Sprache.

Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des HandyTicket-Services (im folgenden Nutzungsvertrag genannt) dar. Mit Bestätigung der Registrierung kommt zwischen der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung

zustande. Der HandyTicket-Service steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und, soweit sie im Besitz eines gültigen Kontrollmediums sind, über das Prepaid-Zahlverfahren am HandyTicket Deutschland mit einem Maximalbetrag von 50 Euro teilnehmen. Für voll geschäftsfähige natürliche Personen gilt der Maximalbetrag nicht.

2.2 Ein Anspruch auf Registrierung für den HandyTicket-Service besteht nicht.

2.3 Mit Akzeptanz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH ihren Nutzern eine einfache Lizenz zur Verwendung der Software "HandyTicket Deutschland" zur zweckgebundenen Nutzung der darin enthaltenen Funktionen. Jede anderweitige Nutzung, Änderung und/oder Modifizierung der Software ist dem Nutzer verboten. Insoweit ist es dem Nutzer auch nicht gestattet, das ihm an "HandyTicket Deutschland" eingeräumte Recht zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Die Ermittlung und Offenlegung des Quellcodes des Programms ist verboten.

Im Fall des Verstoßes gegen den vereinbarten Nutzungsumfang steht der Nutzer den Vertrags-partnern für den daraus resultierenden Schaden ein. Erfasst von diesem Anspruch wird insbesondere ein möglicher Folgeschaden bei Dritten.

Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der Anwendbarkeit und Leistungsfähigkeit von "HandyTicket Deutschland".

3 Widerrufsbelehrung

3.1 Widerrufsrecht: Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder im persönlichen Bereich des Internetportals (Adresse: https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/kvg/login.html) widerrufen werden. Der Widerruf bezieht sich dabei nur auf die Vertragserklärung (Registrierung für das HandyTicket-Verfahren). Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Erklärung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie der Verpflichtung gemäß § 312g Absatz 1, Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten: Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH Südstraße 2, 02763 Zittau Fax: +49 3583 77410 E-Mail: Geschaeftsleitung@kvg-zittau.de

3.2 Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen (evtl. Prepaid-Guthaben oder HandyTickets) zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt bzw. herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleich-wohl erfüllt werden müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. mit deren Empfang.

3.3 Besondere Hinweise: Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht automatisch, wenn der Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung des Nutzers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nutzer selbst diese veranlasst hat.

4 Kündigung

4.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per

Internetportal oder schriftlich kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat.

4.2 Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH insbesondere berechtigt, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. durch Manipulationen am HandyTicket-System) oder im Rahmen der Nutzung des HandyTicket-Services gegen geltendes Recht verstößt, der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat, eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist, der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des HandyTicket-Services Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt, der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht, der Nutzer nicht mehr im Besitz der angegebenen Mobilfunknummer ist und dies der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH nicht mitgeteilt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Nutzungsvertrages für die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH wegen des Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt 4.1 entsprechend.

4.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung kann mit sofortiger Wirkung der HandyTicket-Service nicht mehr genutzt werden. Das Finanzunternehmen wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsbeziehung auf ein vom Nutzer anzugebendes Bankkonto gegen eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 1,50 € überweisen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Rückzahlung ist nur möglich, wenn der Nutzer innerhalb von 3 Monaten nach Kündigung (aufgrund der gesetzl. Einspruchsfristen) ein Rückzahlungskonto angegeben hat. Die Rückzahlung erfolgt in Euro.

5 HandyTicket Erwerb und Nutzung

5.1 Der Nutzer muss für die Nutzung des HandyTicket-Services bei einem am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen die jeweils dort angebotenen Tickets vor Fahrt-antritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei ihm entstehen-den Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung des Tickets über das vom Nutzer angemeldete Mobiltelefon gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Ticket gekauft wurde, durch die Bereitstellung des Tickets zustande, der Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wer-den. Für die Gültigkeit des Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zum sofortigen Fahrtantritt. Erstattungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

5.2 Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren bei Zahlungsstörungen (siehe Punkte 7.6 und 8.7 dieser Bestimmungen), sowie den gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Verkehrsverbundes. Die Zahlung hat an das Finanzunternehmen zu erfolgen, an den die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH ihren Anspruch abtritt.

5.3 Das Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon mit der registrierten Telefonnummer und das Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mit-zuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens

vorzuzeigen und ggf. auszuhändigen (Mobiltelefon und Kontrollmedium).

5.4 Der Nutzer ist für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität des Kontrollmediums.

5.5 Nach Fahrtantritt über das Mobiltelefon erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen wird in diesen Fällen vom Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Tickets auf dem Mobiltelefon sind nicht über-tragbar.

5.6 Kann der Nutzer den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des Mobil-telefons nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

5.7 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Tarifgebietes.

6 Zahlungsweisen und Abrechnung

6.1 Der Nutzer kann zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen: Abrechnung über das SEPA-Lastschriftverfahren, Abrechnung über Kreditkarte (Visa, MasterCard und American Express) Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung oder Abrechnung über das Prepaid-Verfahren durch Überweisung per giropay

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung. Ansonsten ist die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses zum HandyTicket Deutschland eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen (ausgenommen Abrechnung über das Prepaid-Verfahren). Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich einer positiven Bonitäts- und Datenprüfung. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Daten zur Person gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Mit der Anmeldung zum HandyTicket Deutschland stimmt der Nutzer, falls er das Bezahlverfahren „Kreditkarte“ oder „Lastschrift“ gewählt hat, der Überprüfung seiner Bonität zu. Bei einer Verweigerung der Zustimmung steht dem Nutzer ausschließlich das Prepaid-Zahlverfahren zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift, soweit zulässig, entsprechende Rücklastschriftdaten in den Datenbestand der SCHUFA Holding AG eingemeldet, die diese an andere Unternehmen, die am Auskunftsverfahren beteiligt sind, auf Anfrage übermittelt. Nach Ausgleich der Forderung wird der SCHUFA Holding AG die Erledigung gemeldet. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung werden ggf. nur das Kreditkarten-Verfahren und das Prepaid-Verfahren zugelassen.

6.2 Der Einzug der erworbenen Ticketforderungen erfolgt durch das Finanzunternehmen in der Regel ab einer Gesamtforderungshöhe von 50 € sofort am nächsten Bankarbeitstag (Abweichungen zu Fristen bei Lastschrifteinzügen siehe Ziffer 7.3). Ticketbestellungen mit einer Größe von weniger als 50 € werden zunächst gesammelt und erst ab einer Überschreitung eines Gesamt-wertes von derzeit 50 € eingezogen, spätestens jedoch zum ersten Bankarbeitstag des Folge-monats. Abweichend hiervon erfolgt beim erstmaligen Ticketkauf eine sofortige Belastung des Nutzerkontos. Dies dient zur Verifikation der vom Nutzer angegebenen Zahldaten. Die Belastung des Bankkontos bzw. der Kreditkarte ist abhängig von der Verarbeitung der Nutzerbanken bzw. des kreditkartenherausgebenden Institutes des Nutzers. Die Übersicht über die getätigten Ticketkäufe (nachfolgend

Umsatzübersicht genannt) enthält Einzelkaufnachweise und ist aus-schließlich elektronisch über das Internetportal vom Nutzer einsehbar und abrufbar.

6.3 Der Nutzer hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (im Falle von Lastschriftverfahren ist das der Kontoauszug, im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung, im Falle des Prepaid-Verfahrens ist das die Umsatzübersicht) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügung Stellung der Abrechnung gegenüber der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Ein-wände gilt als Genehmigung. Der Nutzer wird in den Umsatzübersichten auf diese Rechtsfolge hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

7 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

7.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

7.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind weitere personenbezogene Daten (Vorname, Name, An-schrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse) und die Bankdaten (IBAN, BIC) seitens des Nutzers für die eindeutige Zuordnung der Zahlung für ein erworbenes Ticket erforderlich. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens gibt der Nutzer mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug von seinem angegebenen Konto in Deutsch-land. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den Lastschrifteinzug vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt.

7.3 Der Nutzer verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Bankdaten (insbesondere Kontoinhaber, BIC und IBAN) mitzuteilen. Es wird hiermit vereinbart, dass die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Fälligkeit beträgt. Beim erstmaligen Einzug gilt eine Frist von mindestens fünf (5) Tagen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege über E-Mail. Die vorstehenden Fristen entfallen bei sofortiger Fälligstellung (z. B. Kündigung, Sperre oder Limitüberschreitung).

7.4 Auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates wird verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weiter-gabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Nutzer einverstanden. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Nutzer verpflichtet, eine schriftliche Mandats-erteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Nutzer erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und gezeichnet an das Finanzunter-nehmen postalisch zurück schicken muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Ticketkäufer nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

7.5 Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Personendaten des Nutzers gegen den Datenbestand eines Bonitätsdienstleisters (siehe Punkt Datenschutz). Der Nutzer erklärt, dass er mit der Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten hin-sichtlich der vorgenannten Unternehmen einverstanden ist. Mit der Anmeldung bestätigt der Nutzer zudem, falls er das Bezahlverfahren „Lastschrift“ gewählt hat, dass er die Überprüfung der Bonität zur Kenntnis genommen und zugestimmt hat.

7.6 Sollte eine Lastschrift unberechtigt vom Nutzer zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher Bankdaten oder Widerspruch - scheitern, so ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder die Angabe korrekter Bankdaten zu sorgen,

so dass neben dem ausstehenden Betrag die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die anfallenden Fremdgebühren der Hausbank spätestens nach 14 Bankarbeitstagen von dem Finanzunternehmen eingezogen werden können. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen – insbesondere ohne Angabe der Mobilfunknummer - durch den Nutzer werden i. d. R. nicht akzeptiert.

7.7 Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren besteht nicht.

8 Zahlung per Kreditkarte

8.1 Die Wahl dieses Zahlverfahrens steht voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

8.2 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens sind die personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburts-datum) und die Kreditkartendaten (Kartenart, Kartennummer, Gültigkeit, Karteninhaber, Kontrollnummer) des Nutzers für die Bezahlung der Tickets erforderlich.

8.3 Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt eine Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten. Dabei werden die Daten an das jeweilige, die Kreditkarte ausgebende Institut übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1 € angefragt. Eine Verbuchung bzw. ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.

8.4 Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Tickets über das Kreditkarten-Verfahren ist nur mit Visa oder MasterCard oder American Express möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert. Der Zeitpunkt der Abrechnung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers festgelegt. Die Einreichung der Ticketbeträge, die der Nutzer in einem Monat gekauft hat, erfolgt durch das Finanzunternehmen gemäß 6.2 bei dem Kreditkartenherausgeber des Nutzers. Im Falle, dass der Nutzer nicht der Karteninhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Nutzer hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt.

8.5 Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Nutzer angegebenen Zahlungsdaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des kreditkartenausgebenden Institutes. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, so erhält der Nutzer eine Fehlermeldung.

Der Zeitpunkt der Abbuchung von dem Konto des Nutzers ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Nutzers mit seinem kreditkartenausgebenden Institut festgelegt.

8.6 Das Finanzunternehmen ist für alle Kreditkartentransaktionen des Nutzers (Karteninhaber) in Bezug zum HandyTicket-Service, einschließlich des Kundenservices bei Rückfragen zum eingereichten Betrag verantwortlich.

8.7 Sollte der Nutzer ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder die Einreichung der Forderung bei seinem Kreditkartenherausgeber aus von ihm zu vertreten-den Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung oder versäumte Mitteilung der Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl - scheitern, so ist der Nutzer verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus den im Vorfeld in Anspruch genommenen Tickets, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr (derzeit 9,25 €) sowie die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers zu tragen. Selbstzahlungen wie bspw. Überweisungen durch den Nutzer werden nicht akzeptiert.

8.8 Der Nutzer hat den Verlust, Diebstahl oder anderen Missbrauch bezüglich seiner Kreditkarte der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH und dem Finanzunternehmen unverzüglich über das entsprechende Internetportal oder über die Hotline unter Angabe seines Namens, der voll-ständigen Wohnadresse, des Geburtsdatums, seiner Mobilfunknummer und i. d. R. der Kreditkartennummer mitzuteilen.

8.9 Die gekauften Tickets werden dem Nutzer in der Kreditkartenabrechnung seines Kreditkarten-herausgebers als Gesamtbetrag in Euro übermittelt. Detaillierte Informationen

über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages kann der Nutzer über das Internetportal einsehen und abrufen.

8.10 Ein Anspruch des Nutzers an der Teilnahme am Kreditkarten-Verfahren besteht nicht.

9 Zahlung per Prepaid-Verfahren durch eigenständige Überweisung (Vorauszahlung)

9.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, ist er verpflichtet, eigenständig einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 €, welcher zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Dabei hat der Nutzer als „Verwendungszweck“ - zwingend an erster Stelle - seine Mobilfunknummer anzugeben. Es darf je Überweisung nur eine Mobilfunknummer angegeben werden.

9.2 Der HandyTicket-Service wird erst freigeschaltet, wenn dieser Betrag auf dem Konto des Finanzunternehmens eingeht. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10 Zahlung per Prepaid- Verfahren durch Überweisung über giropay (Vorauszahlung)

10.1 Bei Wahl dieses Zahlverfahrens ist im Rahmen der Registrierung ausschließlich die Erhebung der Mobilfunknummer und der Nummer des Kontrollmediums erforderlich. Hat der Nutzer dieses Verfahren gewählt, kann er mittels giropay einen Betrag in Höhe von mindestens 5,00 € über das OnlineBanking-Verfahren seiner Bank von seinem Konto überweisen. Das Guthaben wird zum Ausgleich seiner künftigen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt. Die Zahlung wird im Voraus auf ein von dem Finanzunternehmen angegebenes Konto vom Bankkonto des Nutzers überwiesen.

10.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Prepaid-Verfahren durch Überweisung über giropay ist die Teilnahme der Bank des Nutzers am giropay-Verfahren. Durch die Eingabe der Bankleitzahl bzw. der BIC der Bank des Nutzers im Rahmen des Überweisungsprozesses wird dem Nutzer angezeigt, ob die Bank des Nutzers am giropay-Verfahren teilnimmt. Des Weiteren muss der Nutzer für das OnlineBanking-Verfahren bei seiner Bank zugelassen sein und über eine entsprechende TAN zur Freigabe der Transaktion verfügen. Eine Überweisung über giropay ist nur dann möglich, wenn das Konto des Nutzers über ein entsprechendes Guthaben bzw. einen aus-reichenden Verfügungsrahmen verfügt.

10.3 Der HandyTicket-Service wird freigeschaltet, wenn die giropay-Überweisung erfolgreich durch-geführt wurde. Der Nutzer erhält hierüber direkt nach Abschluss der Transaktion eine Bestätigung oder Ablehnung. Ein Ticketerwerb ist nur bei ausreichendem Guthaben möglich.

10.4 Ein Anspruch auf die Teilnahme am Prepaid-Verfahren besteht nicht.

11 Sperrungen

11.1 Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, und dem Finanzunternehmen anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Mobilfunk-gerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt wird.

11.2 Stellt ein Verkehrsunternehmen, ein Verkehrsverbund oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des HandyTicket-Services sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeit-punkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

11.3 Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere HandyTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch das Finanzunter-nehmen über die erfolgte Sperrung informiert. In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Nutzer zukommen.

12 Datenschutz

12.1 Die Daten werden von der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH und/oder den Dienstleistern erhoben, gespeichert und verwaltet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.

12.2 Die von der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH bzw. den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktionen endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

12.3 Die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht für Werbezwecke genutzt.

Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen und zur Durch-führung der Abrechnung speichern. Die anderen am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

12.4 Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung des Handy-Ticket-Services erklärt der Nutzer sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung sowie jede Änderung der vorgenannten Daten) sowie die Forderung betreffenden Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an die folgenden Unternehmen weitergegeben werden können: LogPay Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn („LogPay GmbH“ SCHUFA Holding GmbH, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden („SCHUFA“) diagonal inkasso GmbH, Bremer Straße 11, 21244 Buchholz i. d. N. Das Finanzunternehmen ist seinerseits zur Prüfung und Weitergabe der Daten an die vorgenannten Inkassounternehmen, Auskunfteien und Scoringdienstleister berechtigt. Die Weitergabe an Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig, wenn eine der unter § 28 Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28a BDSG. Die Weiter-gabe ist auch zulässig zum Zwecke der Identitätsprüfung.

12.5 Mit jeder einzelnen Nutzung des HandyTicket-Services erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Nutzungsdaten auf Basis der vom Nutzer angegebenen Mobilfunknummer bei Bedarf von allen teilnehmenden Regionen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

12.6 Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

13 Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, Mobilfunknummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich der Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

14 Haftung der am HandyTicket Deutschland beteiligten Verkehrsunternehmen/ Verkehrsverbünde und Dienstleister

Zur Nutzung des HandyTicket-Services ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrs-unternehmen, die Verkehrsverbünde noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der gesamte Schriftverkehr ist an die genannten Anschrift/Mailadresse zu richten:

Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH
Südstraße 2
02763 Zittau
Postfach 16
02763 Zittau

Geschaeftsleitung@kvg-zittau.de

Anlage 9: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

1 Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für alle gemäß ZVON-Tarif Teil A § 1 tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die im ZVON-Verbundraum Nahverkehrsleistungen mit schienengebundenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf Strecken erbringen und deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt. Sie gelten auch für Schienenersatzverkehre mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Bussen), wenn sie an Stelle dieser Eisenbahnbeförderungsleistungen nur vorübergehend und nach veröffentlichten Fahrplänen durchgeführt werden.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit nicht nach Eisenbahnrecht betriebenen Schienenbahnen (z. B. Straßen- und Bergbahnen) und mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Busse, Sonderverkehrsmittel).

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken durchgeführt werden, also nicht bei der SOEG.

Verbundraumübergreifende Fahrten im verbundein- bzw. ausbrechenden Verkehr mit Fahrausweisen, die nicht dem ZVON-Tarif oder einem auf ihm begründeten Übergangstarif zu einem benachbarten Verkehrsverbund unterliegen sind nicht Gegenstand dieser Fahrgastrechte.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß ZVON-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann auch aus mehreren miteinander kombinierten Fahrausweisen des ZVON-Tarifes bestehen (z. B. Anschlussfahrausweise gemäß Teil B Nummer 5 (3)), soweit dies zulässig ist.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

Kann die Beförderung durch mehrere EVU (Beförderer) nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Fahrgast dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken im Linienverzeichnis (Anlage 2) feststellen, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt, also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die auf dem Fahrausweis mit Start- und Zieltarifpunkt angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Bei Fahrausweisen, auf denen nur die zu Fahrten zugelassenen Tarifzonen angegeben sind, ergibt sich die für die Reisekette maßgebliche Relation aus den Start-, Umsteige- und Zielpunkten. Fahrausweise, auf denen Start- und Zieltarifpunkt oder Tarifzonen angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die auf dem Fahrausweis angegebene oder durch den Reisenden glaubhaft gemachte Reisekette.

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z. B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

2 Haftungsbefreiende Sachverhalte

2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Fahrgastes und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

(a) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

(b) Verschulden des Fahrgastes;

(c) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

3 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

(a) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen

(b) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen

(c) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen

(d) verfügbare Fahrplaninformations- und Fahrgastinformationsmedien.

3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Fahrgästen üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer.

4 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.1 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Fahrgast einen Fahrausweis, der ausschließlich in den Verkehrsmitteln des ZVON gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Eisenbahnbeförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, in welchem der ZVON-Tarif nicht gilt, sofern dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erworben werden müssen, kann der Fahrgast von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Fahrgastes um einen Fahrausweis mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem alternativen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich rabattierten Beförderungsentgelt sind:

(a) Tageskarten gemäß Nr. 4 Teil B

(b) (Abo-)Monatskarte P60 gemäß Nr. 5 (3) Teil B

(c) Gruppenfahrscheine gemäß Nr. 7 Teil B

(d) Kombitickets gemäß Nr. 5 (1) Teil C

(e) Semestertickets gemäß Nr. 5 (3) Teil C

(f) fleXX-Ticket gemäß Nr. 5 (4) Teil C

(g) Supersommerferienticket gemäß Nr. 5 (5) Teil C

4.2 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Fahrgäste, die gem. Nr. 4.1 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.3 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Fahrgast aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gemäß Eisenbahnbeförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am vertragsgemäßen Zielort ankommen wird, kann der Fahrgast die Fahrt bis zu diesem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, wenn seitens der Eisenbahn keine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Fahrgast aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Fahrgastes vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel entsprechend seiner gewählten Reisekette keine öffentlichen Personennahverkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Fahrgast stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.4 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.4 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.3 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zur Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Fahrgast besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungspflicht (z.B. Busnotverkehr, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ nutzbare Verkehrsmittel.

4.5 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 (i) oder (iii) die Fahrgäste über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

5 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei daraus resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

(a) auf Erstattung von Fahrausweisen, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder

(b) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dort mindestens 60 Minuten verspätet angekommen ist (Nr. 7).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind ZVON-Fahrausweise, die im Namen und auf Rechnung eines Verkehrsunternehmens gemäß ZVON-Tarif Teil A § 1 verkauft wurden.

5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das „Servicecenter Fahrgastrechte der EVU“ können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn eine Fahrkarte für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten erfolgen grundsätzlich durch das „Service Center Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Fahrgast für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Fahrtgast aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Fahrgast ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

5.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine "Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke, in bestimmten Tarifzonen oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraumes mit der Eisenbahn zu fahren. Im ZVON-Tarif fallen darunter Tages- und Zeitkarten sowie alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten.

6 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Fahrt vor dessen Erreichen zu been-

den. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

(a) für die nicht durchfahrene Strecke oder

(b) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, oder

(c) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum Startpunkt seiner Reisekette gemäß Nr. 1.2 bei nächster Gelegenheit.

6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen oder glaubhaft machen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder daraus resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

(a) bei Nichtantritt der Fahrt durch das Verkehrsunternehmen, das den Fahrausweis ausgegeben hat oder das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Antrag

(b) bei Abbruch der Fahrt auf Antrag durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“.

7 Fahrpreisentschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis zu einem Zug in seiner durch Start-, Umsteige- und Zielpunkte in den Tarifzonen glaubhaft gemachten maßgeblichen Reisekette bzw. zwischen dem auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zieltarifpunkt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Fahrpreisentschädigung beträgt bei relations- oder tarifzonenbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer am Zielort des Fahrausweises erlittenen Verspätung:

(a) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises,

(b) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Zur Mitnahme von Sachen, Tieren und Fahrrädern gelöste Fahrausweise sind ebenfalls erstattungsfähig.

7.3 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreisentschädigungen für relations- oder tarifzonenbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt mit einem Auszahlungsbetrag von weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

7.4 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Tages- und Zeitkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte an Fahrtzielen innerhalb deren räumlichen Geltungsbereichs wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt

dabei je Zeitfahrkarte (ausgenommen Fahrradtages-/Fahrradmonatskarten) auch bei Nutzung der Mitfahrberechtigung:

(a) 1,50 Euro je Fall bei Zeitkarten für die 2. Wagenklasse

(b) 2,25 Euro je Fall bei Zeitkarten (einschließlich Zusatzzeitkarten) für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Fahrpreisentschädigungen je Antrag von weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen für Wochen-, Monats- (gleichgesetzt die monatlichen Wertkarten einer Jahreskarte) und Abo-Monatskarten für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte gesammelt eingereicht werden.

Es werden jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt.

Der Fahrgast hat auch einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag für die tatsächliche Nutzung einer Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte, wenn er gleichzeitig einen Entschädigungsanspruch für seinen eigenen Fahrausweis für eine einfache Fahrt oder eine Zeitfahrkarte hat. Die Entschädigung beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte wird mit dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Fahrgastes selbst kumuliert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtages-/Fahrradmonatskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

7.5 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder einem daraus resultierenden Anschlussversäumnis nur möglich, wenn der Fahrgast nachweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

7.6 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung besteht nicht,

(a) wenn der Fahrgast bereits vor dem Kauf der Fahrausweise über einen Ausfall oder eine Verspätung des für seine geplante Fahrt vorgesehenen Zuges informiert wurde

oder

(b) wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund des Antritts oder der Fortsetzung der Fahrt mit einem Fahrausweis nach ZVON-Tarif auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

8 Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass der Fahrgast seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Fahrgast für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß Nr. 2.1 vorliegt.

8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, durch dessen Zug der

Ausfall, die Verspätung oder ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von mindestens einer Nacht notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zu einem Bahnhof bzw. zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

8.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes hin auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst ausgefallen ist oder verspätet war bzw. ein daraus resultierendes Anschlussversäumnis eingetreten ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Fahrgast zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das örtliche Personal des Verkehrsdienstes bzw. das Zugbegleitpersonal zwar den Ausfall oder eine entstandene Verspätung eines Zuges aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, nicht jedoch ein eintretendes Anschlussversäumnis, wird es zunächst nur den ihm bekannten Sachverhalt zu bescheinigen.

9 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

9.2 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, die über die Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) rechtzeitig mindestens 48 Stunden vor Reiseantritt angemeldet und von dort zugesagt wurden, gelten für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen die Regelungen aus Nr. 5.4.

10 Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet

Umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u. a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisentschädigung

Soll ein Fahrpreis wegen Fahrtrücktritt aufgrund Verspätungen erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag gemäß Nr. 6 zu stellen.

Anträge auf eine Fahrpreisentschädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Zug-Anschlussversäumnis sind bei folgender Stelle einzureichen:

(a) für Fahrten in Zügen der Vogtlandbahn-GmbH oder für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer EVU benutzt wurden:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

(b) für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der ODEG benutzt wurden:

ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Erstattungswesen,
Eitelstraße 86, 10317 Berlin

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Originalfahrausweise, Verspätungsbescheinigungen und weitere erforderliche Nachweise und Belege) eingereicht werden.

Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers des personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Fahrgast noch benötigt werden. Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen nach Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

10.3 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Fahrgastes per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gem. Nr. 7.2 und 7.3 erfolgen.

10.4 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Fahrgast ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und den dazugehörigen Originalfahrausweisen bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Fahrgast auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. einer Fahrkartenkopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet.

10.5 Kundeneingaben

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art zu diesen Fahrgastrechten sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten. Er bearbeitet und beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

11 Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Fahrgast eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde

des Fahrgastes vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.